

Öffentliches Kaufangebot

von

Samsung Peptide AG, Zug, Schweiz

(eine direkte hundertprozentige Tochtergesellschaft von Samsung Biologics Co., Ltd.,
Incheon, Republik Korea)

**für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je
CHF 0.01**

von

PolyPeptide Group AG, Baar, Schweiz

(das **Angebot**)

Angebotspreis: Samsung Peptide AG (die **Anbieterin** oder **Samsung Peptide**) bietet CHF 44.31 netto in bar (der **Angebotspreis**) je Namenaktie der PolyPeptide Group AG (**PolyPeptide** oder die **Zielgesellschaft** und, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften, die **PolyPeptide-Gruppe**) mit einem Nennwert von je CHF 0.01 (je eine **PolyPeptide-Aktie**, zusammen die **PolyPeptide-Aktien**).

Der Angebotspreis wird gemäss Abschnitt B.3.2 um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug des Angebots (der **Vollzug**, und das Datum, an dem der Vollzug stattfinden soll, das **Vollzugsdatum**) auftretender Verwässerungseffekte hinsichtlich der PolyPeptide-Aktien reduziert.

Angebotsfrist: Vom 15. September 2026 bis zum 12. Oktober 2026, 16:00 Uhr Schweizer Zeit (die **Angebotsfrist**, Verlängerung der Angebotsfrist vorbehalten).

	Valorennummer	ISIN	Tickersymbol
PolyPeptide-Aktien nicht angedient (erste Handelslinie)	111 076 085	CH1110760852	PPGN
PolyPeptide-Aktien angedient (zweite Handelslinie)	159 344 976	CH1593449767	PPGNE

Financial Advisor:

J.P. Morgan

Offer Manager:

UBS AG

Angebotsprospekt vom 31. August 2026 (der **Angebotsprospekt**)

Angebotseinschränkungen

1. Allgemein

Das in diesem Angebotsprospekt beschriebene Angebot wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht, in welchem/welcher das Angebot widerrechtlich wäre oder in anderer Weise anwendbares Recht verletzen würde, oder welches/welche Samsung Biologics Co., Ltd. (**Samsung Biologics**) oder eine ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften, einschliesslich der Anbieterin (jede direkte oder indirekte Tochtergesellschaft von Samsung Biologics oder gegebenenfalls von PolyPeptide nachfolgend eine **Tochtergesellschaft** und Samsung Biologics zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die **Samsung Biologics-Gruppe**), verpflichten würde, die Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots in irgendeiner Weise zu ändern oder anzupassen, ein zusätzliches Gesuch bei einer staatlichen, regulatorischen oder anderen Behörde einzureichen oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf das Angebot vorzunehmen. Jedes Dokument, das in Zusammenhang mit dem Angebot steht, darf weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verbreitet noch in solche Länder oder Rechtsordnungen versandt werden und darf von niemandem zur Werbung für Käufe von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft durch Personen oder Rechtseinheiten verwendet werden, die in solchen Ländern oder Rechtsordnungen ansässig oder inkorporiert sind.

Die Aktionäre von PolyPeptide sind angehalten, den Angebotsprospekt und alle anderen Dokumente im Zusammenhang mit dem Angebot sorgfältig zu prüfen. Das Angebot kann vor dem Ablauf einer Karenzfrist von zehn (10) Börsentagen der Swiss Exchange (**SIX**) (je ein **Börsentag**) (falls nicht durch die Übernahmekommission (die **UEK**) verlängert), die ab dem 1. September 2026 läuft, nicht angenommen werden.

Gemäss Schweizer Recht können PolyPeptide-Aktien, die im Rahmen des Angebots angedient wurden, nach einer Andienung grundsätzlich nicht zurückgezogen werden, ausser unter gewissen Umständen, namentlich wenn ein konkurrierendes Angebot für PolyPeptide-Aktien lanciert wird.

2. United States of America

The Offer will be made for the registered shares of PolyPeptide, a Swiss company whose shares are listed on the SIX, and is subject to Swiss disclosure and procedural requirements, which are different from those of the United States of America (**U.S.**).

The Offer will be made in the U.S. pursuant to Section 14(e) of, and Regulation 14E under, the U.S. Securities Exchange Act of 1934, as amended (the **U.S. Exchange Act**), subject to the exemption provided by Rule 14d-1(c) under the U.S. Exchange Act (the **Tier I Exemption**) and Rule 14e-5(b)(10) under the U.S. Exchange Act and any exemptions that may be granted by the U.S. Securities and Exchange Commission (**SEC**), and otherwise in accordance with the requirements of Swiss law.

Accordingly, the Offer will be subject to disclosure and other procedural requirements, including with respect to withdrawal rights, settlement procedures and timing of payments that are different from those applicable under U.S. domestic tender offer procedures and laws.

Any financial statements or figures included or referenced in the Offer Prospectus have been or will be prepared in accordance with the applicable accounting standards of, or recognized in, Switzerland and/or the Republic of Korea, which may not be comparable to the financial statements of U.S. companies.

In accordance with the laws of Switzerland and subject to applicable regulatory requirements, Samsung Biologics and its Subsidiaries (including the Offeror) and affiliates or their respective nominees or brokers (acting as agents for the Offeror) may from time to time after the date of the Offer Prospectus, and other than pursuant to the Offer, directly or indirectly, purchase or arrange to purchase PolyPeptide Shares or any securities that are convertible into, exchangeable for or exercisable for PolyPeptide Shares from their holders who are willing to sell them outside the Offer from time to time, including purchases in the open market at prevailing prices or in private transactions at negotiated prices, and shall comply with applicable laws and regulations in Switzerland and applicable U.S. securities laws, rules and regulations, including Rule 14e-5 under the U.S. Exchange Act (subject to the exemption provided by Rule 14e-5(b)(10) under the U.S. Exchange Act). Any such purchases will not be made at prices higher than the Offer Price or on terms financially more favorable than those offered pursuant to the Offer, unless the Offer Price is increased accordingly. Any information about such purchases or arrangements to purchase will be publicly disclosed in the U.S. on <https://samsungbiologics.com/offer> if and to the extent that such information is made public in accordance with the applicable laws and regulations of Switzerland. In addition, the financial advisor to the Company and, subject to applicable Swiss and U.S. securities laws, rules and regulations, including Rule 14e-5 under the U.S. Exchange Act (subject to the exemption provided by Rule 14e-5(b)(10) under the U.S. Exchange Act), the financial advisor to Samsung Biologics and its Subsidiaries (including the Offeror) and affiliates may also engage in ordinary course trading activities in securities of the Company, which may include purchases or arrangements to purchase such securities.

It may be difficult for holders of PolyPeptide Shares in the U.S. (**U.S. Holders**) to enforce their rights and any claim they may have arising out of U.S. securities laws, since the Offeror and the Company are located in non-U.S. jurisdictions, and some or all of their officers and directors may be residents of a non-U.S. jurisdiction. U.S. Holders may not be able to sue a non-U.S. company or its officers or directors in a U.S. or non-U.S. court for violations of the U.S. securities laws. Further, it may be difficult to compel a non-U.S. company and its affiliates to subject themselves to a U.S. court's judgment.

The receipt of cash pursuant to the Offer by a U.S. Holder may be a taxable transaction for U.S. federal income tax purposes and under applicable U.S. state and local laws, as well as foreign and other tax laws. Each shareholder of the Company is urged to consult his or her independent professional advisor immediately regarding the tax consequences of an acceptance of the Offer.

Neither the SEC nor any securities commission of any State of the U.S. has (a) approved or disapproved of the Offer; (b) passed upon the merits or fairness of the Offer; or (c) passed upon the adequacy or accuracy of the disclosure in this Offer Prospectus. Any representation to the contrary is a criminal offence in the U.S.

U.S. Holders are encouraged to consult with their own legal (including with respect to Swiss law), financial and tax advisors regarding the Offer.

3. United Kingdom

The communication of this Offer Prospectus is not being made by, and has not been approved by, an authorised person for the purposes of Section 21 of the Financial Services and Markets Act 2000, as amended. In the United Kingdom (**U.K.**), this communication and any other documents relating to the Offer is/will be directed only at persons (i) who have professional experience in matters relating to investments falling within Article 19(5) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (as amended, the **Order**), (ii) falling within article 49(2)(a) to (d) ("high net worth companies, unincorporated associations, etc.") of the Order or (iii) to whom it may otherwise lawfully be communicated (all such persons together being referred to as "relevant persons"). No communication in respect of the Offer must be acted on or relied on in the U.K. by persons who are not relevant persons. The Offer and any investment or investment activity to which this communication relates is / will be available in the U.K. to relevant persons only and will be engaged in only with relevant persons.

4. Australia, Canada and Japan

The Offer will not be addressed to shareholders of the Company whose place of residence, seat or habitual abode is in Australia, Canada, or Japan, and such shareholders may not accept the Offer.

5. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Angebotsprospekt enthält Aussagen, die zukunftsgerichtet sind oder für zukunftsgerichtet gehalten werden können. Zukunftsgerichtete Aussagen sind erkennbar an Formulierungen wie "anstreben", "glauben", "schätzen", "antizipieren", "erwarten", "beabsichtigen", "können", "werden", "planen", "sollen" oder ähnlichen Begriffen. Solche zukunftsgerichteten Aussagen enthalten Aussagen über oder beschreiben Sachverhalte, die keine historischen Tatsachen oder die nicht unter Verweis auf vergangene Ereignisse beweisbar sind. Naturgemäss beinhalten zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannte Risiken und Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse beziehen und/oder von Umständen abhängen, die in der Zukunft eintreten können oder nicht.

A. Hintergrund des Angebots

PolyPeptide ist eine Aktiengesellschaft gemäss Schweizer Recht mit Sitz in Baar, Schweiz, deren Aktien an der SIX kotiert sind (Valorennummer: 111 076 085; ISIN: CH1110760852; Tickersymbol: PPGN). Die PolyPeptide-Aktien werden in Schweizer Franken (**CHF**) gehandelt.

Die Anbieterin ist eine Aktiengesellschaft gemäss Schweizer Recht mit Sitz in Zug, Schweiz, und wird direkt von Samsung Biologics gehalten.

Samsung Biologics ist eine nach dem Recht der Republik Korea organisierte Aktiengesellschaft (*Chusik Hoesa*) mit Sitz in Incheon, Republik Korea. Die Stammaktien (*common shares*) von Samsung Biologics sind an der Korea Exchange (KRX) kotiert.

Am 17. Juli 2026 schlossen Samsung Biologics und die Zielgesellschaft eine Transaktionsvereinbarung (die **Transaktionsvereinbarung**) ab, gemäss welcher sich Samsung Biologics verpflichtete, selbst oder durch die Anbieterin das Angebot zu unterbreiten, und sich die Zielgesellschaft verpflichtete, dass der Verwaltungsrat von PolyPeptide das Angebot den PolyPeptide-Aktionären zu den in der Transaktionsvereinbarung festgelegten Bestimmungen zur Annahme empfiehlt.

Am 17. Juli 2026 unterzeichnete Draupnir Holding B.V. (die **Hauptaktionärin**) eine Andienungsvereinbarung mit Samsung Biologics (die **Andienungsvereinbarung**), gemäss welcher sich die Hauptaktionärin unter anderem verpflichtete, ihre 18'375'000 PolyPeptide-Aktien (die **Hauptaktionärsaktien**), entsprechend 55.65% des Aktienkapitals der Zielgesellschaft (unter Ausschluss der PolyPeptide-Aktien, die von PolyPeptide oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden) zum Zeitpunkt der Voranmeldung, während der Angebotsfrist in das Angebot anzudienen und seine Stimmrechte an der aoGV (wie unten definiert) auszuüben, um die in Abschnitt B.7.1(e) und Abschnitt B.7.1(g) beschriebenen Bedingungen (wie unten definiert) zu den in der Andienungsvereinbarung festgelegten Bestimmungen zu erfüllen.

B. Das Angebot

1. Voranmeldung

Am 20. Juli 2026 veröffentlichte Samsung Biologics eine Voranmeldung (die **Voranmeldung**) des Angebots gemäss Art. 5 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote (die **Übernahmeverordnung**). Die Voranmeldung wurde in Englisch, Deutsch und Französisch auf einer hierfür bestimmten Transaktionswebsite der Anbieterin (<https://samsungbiologics.com/offer>) und auf der Website der UEK veröffentlicht und wurde anderweitig in Übereinstimmung mit der Übernahmeverordnung verbreitet.

2. Gegenstand des Angebots

Ausser soweit nachfolgend abweichend ausgeführt und unter Vorbehalt der obenstehenden Angebotseinschränkungen bezieht sich das Angebot auf alle sich im Publikum befindenden PolyPeptide-Aktien.

Das Angebot erstreckt sich nicht auf (i) PolyPeptide-Aktien, die von Samsung Biologics oder einer ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften gehalten werden, und (ii) PolyPeptide-Aktien, die von PolyPeptide oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden.

Demzufolge bezieht sich das Angebot auf maximal 33'016'411 PolyPeptide-Aktien, die am Börsentag unmittelbar vor Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts wie folgt berechnet wurden:

Ausgegebene PolyPeptide-Aktien per 30. August 2026 ¹	33'125'001
PolyPeptide-Aktien, die am 30. August 2026 von Samsung Biologics oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten wurden (unter Ausschluss von PolyPeptide-Aktien, die von PolyPeptide oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden)	0
PolyPeptide-Aktien, die von PolyPeptide oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden ²	108'590
Anzahl PolyPeptide-Aktien, auf die sich das Angebot bezieht	33'016'411

1 Gemäss Handelsregister. Gemäss den Statuten von PolyPeptide vom 9. April 2025 verfügt PolyPeptide über ein Kapitalband, das die Ausgabe von bis zu 4'968'750 PolyPeptide-Aktien ermöglicht (befristet bis zum 9. April 2030), ein bedingtes Aktienkapital für Mitarbeiterbeteiligungszwecke, das die Ausgabe von bis zu 600'000 PolyPeptide-Aktien ermöglicht, und ein bedingtes Aktienkapital für Finanzierungszwecke, das die Ausgabe von bis zu 4'968'750 PolyPeptide-Aktien ermöglicht.

2 Wie von PolyPeptide bestätigt.

3. Angebotspreis

3.1 Angebotspreis für jede PolyPeptide-Aktie

Der Angebotspreis für jede PolyPeptide-Aktie beträgt CHF 44.31 netto in bar.

3.2 Verwässerungseffekte

Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug des Angebots (der **Vollzug**, und das Datum dieses Vollzugs, das **Vollzugsdatum**) auftretender Verwässerungseffekte hinsichtlich der PolyPeptide-Aktien reduziert. Als Verwässerungseffekte gelten unter anderem Dividenden, Kapitalrückzahlungen und andere Ausschüttungen jeglicher Art, Kapitalerhöhungen und der Verkauf von PolyPeptide-Aktien durch die Zielgesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften zu einem Preis

pro PolyPeptide-Aktie unter dem Angebotspreis oder der Kauf von PolyPeptide-Aktien durch die Zielgesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften zu einem Preis über dem Angebotspreis sowie die Ausgabe von Optionen, Optionsscheinen (Warrants), Wandelrechten oder anderen Rechten zum Erwerb von PolyPeptide-Aktien zu verwässernden Bedingungen. Ungeachtet des Vorstehenden gelten folgende Zuteilungen nicht als Verwässerungseffekte und führen nicht zu einer Verringerung des Angebotspreises: Abwicklung der Equity Awards (Performance Share Units), die an Teilnehmende unter dem Long Term Incentive Plan der Zielgesellschaft (der **LTIP**) ausgegeben oder gewährt wurden und der gesperrten PolyPeptide-Aktien, die von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Zielgesellschaft gehalten werden, sowie die Ausgabe oder Gewährung von Equity Awards (Performance Share Units; **PSUs**) unter dem LTIP, jeweils in Übereinstimmung mit der Transaktionsvereinbarung.

3.3 Keine Anwendung der übernahmerechtlichen Mindestpreisregeln

Gemäss Art. 135 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (das **FinfraG**) in Verbindung mit Art. 42 Abs. 2 der Finanzmarktinfrastukturvordnung-FINMA (die **FinfraV-FINMA**) muss der Angebotspreis mindestens gleich hoch sein wie der höhere der folgenden Beträge: (i) der Börsenkurs und (ii) der höchste Preis, den der Anbieter in den zwölf (12) letzten Monaten für Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft bezahlt hat. Der Börsenkurs gemäss Art. 135 Abs. 2 FinfraG entspricht dem volumengewichteten Durchschnittskurs aller börslichen Abschlüsse während der letzten sechzig (60) Börsentage vor Veröffentlichung des Angebots beziehungsweise der Voranmeldung.

Da PolyPeptide seit der Kotierung ihrer Aktien an der SIX eine gültige Opting-out-Klausel in Art. 31 ihrer Statuten hat, finden die Mindestpreisregeln auf das Angebot keine Anwendung und die Anbieterin ist berechtigt, den Angebotspreis ohne Einschränkungen festzulegen, die andernfalls unter den Mindestpreisregeln gelten würden.

3.4 Prämie

Der Angebotspreis entspricht einer Prämie von 40.0% im Vergleich zum letzten unbeeinflussten Schlusskurs am 10. April 2026, dem Börsentag unmittelbar vor der Veröffentlichung der ersten Medienspekulationen über eine potenzielle Transaktion (der CHF 31.65 betrug) und einer Prämie von 11.6% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs aller börslichen Transaktionen betreffend PolyPeptide-Aktien an der SIX während der sechzig (60) Börsentage vor der Veröffentlichung der Voranmeldung (entsprechend CHF 39.72).

3.5 Historische Kursentwicklung

Historische Kursentwicklung der PolyPeptide-Aktien seit 2023:

	2023	2024	2025	2026**
Hoch*	28.70	34.40	29.85	49.40
Tief*	16.02	14.19	14.14	23.75

* Täglicher Schlusskurs in CHF

** Vom 1. Januar bis zum 17. Juli 2026 (dem letzten Börsentag vor der Voranmeldung)

Quelle: Bloomberg

4. Karenzfrist

Sofern nicht durch die UEK verlängert, dauert die Karenzfrist zehn (10) Börsentage ab Veröffentlichung des Angebotsprospekts (die **Karenzfrist**), d.h. vom 1. September 2026 bis zum 14. September 2026. Das Angebot kann erst nach Ablauf der Karenzfrist angenommen werden.

5. Angebotsfrist

Sofern die Karenzfrist durch die UEK nicht verlängert wird, wird das Angebot nach Ablauf der Karenzfrist von zehn (10) Börsentagen während mindestens zwanzig (20) Börsentagen zur Annahme offenstehen. Die Angebotsfrist wird voraussichtlich am 15. September 2026 beginnen und 12. Oktober 2026 um 16:00 Uhr Schweizer Zeit enden.

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist einmal oder mehrmals auf maximal vierzig (40) Börsentage oder, mit Genehmigung der UEK, über vierzig (40) Börsentage hinaus zu verlängern. Im Falle einer Verlängerung verschiebt sich der Beginn der Nachfrist entsprechend.

6. Nachfrist

Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist, und sofern das Angebot zustande gekommen ist, wird eine Nachfrist zur nachträglichen Annahme des Angebots von zehn (10) Börsentagen (die **Nachfrist**) angesetzt. Falls die Karenzfrist nicht durch die UEK verlängert wird und die Angebotsfrist nicht verlängert wird, wird die Nachfrist voraussichtlich am 19. Oktober 2026 beginnen und am 30. Oktober 2026 um 16:00 Uhr Schweizer Zeit enden.

7. Angebotsbedingungen, Verzicht und Geltungszeitraum

7.1 Angebotsbedingungen

Das Angebot wird unter Vorbehalt der untenstehenden Bedingungen unterbreitet (je eine **Bedingung**):

- (a) Mindestandienungsquote: Bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist liegen der Anbieterin gültige und unwiderrufliche Annahmeerklärungen für so viele PolyPeptide-Aktien vor, die zusammen mit den Hauptaktionärsaktien und jenen PolyPeptide-Aktien, die Samsung Biologics und ihre Tochtergesellschaften bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist halten werden, jedoch unter Ausschluss der PolyPeptide-Aktien, welche die Zielgesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften halten, mindestens 66^{2/3}% des vollständig verwässerten Aktienkapitals der Zielgesellschaft bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist entsprechen. **Vollständig verwässertes Aktienkapital** bezeichnet alle per Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist ausgegebenen PolyPeptide-Aktien *zuzüglich* aller PolyPeptide-Aktien, deren Ausgabe (i) von der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrat der Zielgesellschaft beschlossen wurde oder (ii) durch die Ausübung von ausgegebenen und ausstehenden PSUs erfolgen kann, jeweils per Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist *abzüglich* PolyPeptide-Aktien, welche die Zielgesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften halten. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass das vollständig verwässerte Aktienkapital keine PolyPeptide-Aktien umfasst, die unter dem Kapitalband oder dem bedingten Aktienkapital der Zielgesellschaft ausgegeben werden könnten und für welche der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft weder einen Beschluss zur Ausgabe gefasst noch Rechte zur Ausgabe solcher PolyPeptide-Aktien ausgegeben oder gewährt hat.
- (b) Wettbewerbsrechtliche Freigaben und Bewilligung ausländischer Direktinvestitionen: Alle auf den Erwerb von PolyPeptide durch die Anbieterin anwendbaren Wartefristen, die gemäss anwendbarem Recht vor dem Vollzug abgelaufen oder beendet sein müssen, sind abgelaufen oder wurden beendet, und alle Wettbewerbsbehörden und Behörden für ausländische Direktinvestitionen, von denen gemäss anwendbarem Recht vor dem Vollzug eine Genehmigung eingeholt werden muss, haben den Erwerb von PolyPeptide durch die Anbieterin bewilligt oder freigegeben bzw. nicht verboten oder beanstandet (jeder solche Ablauf oder jede Beendigung einer Wartefrist, Genehmigung oder Nicht-Beanstandung, **eine Freigabe**). Keine Bedingung, Einschränkung oder Verpflichtung ist Samsung Biologics, PolyPeptide oder einer ihrer Tochtergesellschaften in Verbindung mit einer Freigabe auferlegt worden, die allein oder zusammen mit anderen Bedingungen, Einschränkungen oder Verpflichtungen nach Auffassung einer von der Anbieterin zu bezeichnenden unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Investmentbank von internationalem Ansehen (die **Unabhängige Expertin**) eine Wesentliche Nachteilige Auswirkung auf die Anbieterin, die Zielgesellschaft, eine der jeweiligen Tochtergesellschaften oder auf die kombinierte Gruppe bestehend aus der Samsung Biologics-Gruppe und der PolyPeptide-Gruppe gehabt hat oder von der vernünftigerweise erwartet werden würde, dass sie eine solche hat, sei es einzeln oder unter Berücksichtigung sämtlicher Auswirkungen auf die Samsung Biologics-Gruppe und die PolyPeptide-Gruppe. Für die Zwecke dieser Bedingung bezeichnet eine **Wesentliche Nachteilige Auswirkung** eine Verringerung:

- (i) Des jährlich konsolidierten Betriebsergebnisses vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Amortisationen (**EBITDA**) um einen Betrag von EUR 23'387'500 (was gemäss dem Geschäftsbericht der PolyPeptide-Gruppe für das am 31. Dezember 2025 abgeschlossene Geschäftsjahr etwa 50% des konsolidierten EBITDA der PolyPeptide-Gruppe im Geschäftsjahr 2025 entspricht) oder mehr; oder
 - (ii) Des jährlich konsolidierten Umsatzes um einen Betrag von EUR 116'798'100 (was gemäss dem Geschäftsbericht der PolyPeptide-Gruppe für das am 31. Dezember 2025 abgeschlossene Geschäftsjahr etwa 30% des konsolidierten Umsatzes der PolyPeptide-Gruppe im Geschäftsjahr 2025 entspricht) oder mehr.
- (c) Keine Untersagung: Es wurde kein Urteil, kein Entscheid, keine Verfügung oder keine andere hoheitliche Massnahme von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Behörde erlassen, welche das Angebot oder dessen Vollzug verbietet oder für rechtswidrig erklärt.
- (d) Keine Wesentlichen Nachteiligen Auswirkungen: Zwischen dem Datum der Voranmeldung und dem Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist sind keine Tatsachen, Vorkommnisse, Umstände oder Ereignisse aufgetreten oder entstanden und sind keine Tatsachen, Vorkommnisse, Umstände oder Ereignisse von der Zielgesellschaft offengelegt oder gemeldet worden oder der Anbieterin anderweitig zur Kenntnis gelangt, welche alleine oder zusammen mit anderen Tatsachen, Vorkommnissen, Umständen oder Ereignissen nach Auffassung einer Unabhängigen Expertin vernünftigerweise dazu geeignet wären, eine Wesentliche Nachteilige Auswirkung auf die Zielgesellschaft, eine ihrer Tochtergesellschaften oder auf die PolyPeptide-Gruppe als Ganzes zu haben oder eine solche Wesentliche Nachteilige Auswirkung hatte.
- (e) Aufhebung von Vinkulierungsbestimmungen und Stimmrechtsbeschränkungen in den Statuten von PolyPeptide: Eine ausserordentliche Generalversammlung von PolyPeptide (die **aoGV**) hat, unter dem Vorbehalt, dass alle anderen Bedingungen erfüllt sind oder darauf verzichtet wurde, beschlossen, (i) die Übertragungsbeschränkungen (Vinkulierung) gemäss Art. 5 Abs. 3 der Statuten von PolyPeptide und (ii) die Stimmrechtsbeschränkungen gemäss Art. 11 Abs. 3 der Statuten von PolyPeptide aus den Statuten von PolyPeptide zu streichen, und diese Statutenänderungen sind im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen worden.
- (f) Eintragung in das Aktienbuch von PolyPeptide: Der Verwaltungsrat von PolyPeptide hat beschlossen, unter dem Vorbehalt, dass alle anderen Bedingungen erfüllt sind oder darauf verzichtet wurde, die Anbieterin bezüglich aller PolyPeptide-Aktien, welche die Anbieterin erwerben wird, als Aktionärin mit Stimmrecht in das Aktienbuch von PolyPeptide einzutragen.
- (g) Rücktritt und Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats/Mandatsverträge: Alle Mitglieder des Verwaltungsrats von PolyPeptide sind mit Wirkung ab und unter der Voraussetzung des Vollzugs von ihren Ämtern im Verwaltungsrat von PolyPeptide zurückgetreten und die aoGV hat die von Samsung Biologics nominierten Personen mit Wirkung ab und unter der Voraussetzung des

Vollzugs in den Verwaltungsrat von PolyPeptide gewählt (sowie eine Person als Präsidenten und bestimmte Personen als Mitglieder des Vergütungsausschusses, jeweils wie von Samsung Biologics nominiert), oder eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats von PolyPeptide ist von ihren Funktionen im Verwaltungsrat von PolyPeptide zurückgetreten und/oder hat einen Mandatsvertrag mit Samsung Biologics abgeschlossen, jeweils mit Wirkung ab und unter der Voraussetzung des Vollzugs, sodass Samsung Biologics den Verwaltungsrat von PolyPeptide mit Wirkung ab dem Vollzug kontrollieren wird.

- (h) keine nachteiligen Beschlüsse der Generalversammlung von PolyPeptide: Keine Generalversammlung der Zielgesellschaft hat einen der folgenden Beschlüsse gefasst oder genehmigt:
- (i) eine Dividende, eine andere Ausschüttung oder eine Kapitalherabsetzung oder einen Erwerb, eine Abspaltung, eine Vermögensübertragung oder eine sonstige Veräußerung von Vermögenswerten (1) mit einem Gesamtwert oder zu einem Gesamtpreis von mehr als EUR 83 Millionen, was gemäss dem Geschäftsbericht 2025 von PolyPeptide etwa 10% der konsolidierten Bilanzsumme der PolyPeptide und ihrer Tochtergesellschaften per 31. Dezember 2025 entspricht, oder (2) die insgesamt mehr als EUR 9'351'000 zum jährlichen konsolidierten EBITDA der PolyPeptide-Gruppe beitragen, was gemäss dem Geschäftsbericht 2025 von PolyPeptide etwa 20% des konsolidierten EBITDA der PolyPeptide-Gruppe im Geschäftsjahr 2025 entspricht; oder
 - (ii) eine Fusion, eine Aufspaltung oder eine ordentliche oder bedingte Erhöhung des Aktienkapitals der Zielgesellschaft oder die Einführung eines Kapitalbands; oder
 - (iii) eine Statutenänderung von PolyPeptide zur (Wieder-)Einführung von Übertragungsbeschränkungen (Vinkulierung) oder Stimmrechtsbeschränkung.
- (i) Kein Erwerb oder Veräußerung wesentlicher Vermögenswerte und keine Aufnahme oder Rückzahlung wesentlicher Fremdkapitalbeträge: Mit Ausnahme jener Verpflichtungen, welche vor dem Datum der Voranmeldung öffentlich bekannt gegeben wurden oder die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen, haben sich zwischen dem 31. Dezember 2025 und dem Kontrollübergang auf die Anbieterin PolyPeptide und ihre Tochtergesellschaften nicht verpflichtet, im Gesamtbetrag oder Gesamtwert von mehr als EUR 83 Millionen, was gemäss dem Geschäftsbericht 2025 von PolyPeptide etwa 10% der konsolidierten Bilanzsumme von PolyPeptide und ihrer Tochtergesellschaften per 31. Dezember 2025 entspricht, Vermögenswerte zu erwerben oder zu veräußern oder Fremdkapital aufzunehmen oder zurückzubezahlen, mit Ausnahme von Beanspruchungen im ordentlichen Geschäftsgang unter Kredit- oder Fremdkapitalvereinbarungen, die vor dem Datum dieser Voranmeldung abgeschlossen wurden.

7.2 Verzicht auf Angebotsbedingungen

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, auf einzelne oder alle dieser Bedingungen ganz oder teilweise zu verzichten (sofern relevant, in Übereinstimmung mit der Transaktionsvereinbarung).

7.3 Geltungszeitraum der Angebotsbedingungen und Aufschub

- (a) Die Bedingungen (a) und (d) gelten für den Zeitraum bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist.
- (b) Die Bedingungen (b), (c), (h) und (i) gelten für den Zeitraum bis zum Vollzug.
- (c) Die Bedingungen (e), (f) und (g) gelten für den Zeitraum bis zum Vollzug oder, falls früher, bis zu dem Datum, an dem das zuständige Gesellschaftsorgan der Zielgesellschaft den darin erwähnten Beschluss gefasst hat.
- (d) Falls eine der Bedingungen (a) oder (d) bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist nicht erfüllt ist, wird das Angebot als nicht zustande gekommen erklärt und zurückgezogen, es sei denn, auf diese nicht erfüllte Bedingung wird verzichtet.
- (e) Falls das zuständige Gesellschaftsorgan der Zielgesellschaft einen Beschluss über eine der in den Bedingungen (e), (f) oder (g) genannten Angelegenheiten vor dem Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist fasst und eine der Bedingungen (e), (f) oder (g) bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist in Bezug auf den darin genannten Beschluss des Gesellschaftsorgans nicht erfüllt ist, wird das Angebot als nicht zustande gekommen erklärt und zurückgezogen, es sei denn, auf die nicht erfüllte Bedingung wird verzichtet.
- (f) Falls die Bedingung (b) bis zum voraussichtlichen Vollzugsdatum nicht erfüllt und auf sie nicht verzichtet worden ist, ist die Anbieterin verpflichtet, den Vollzug für einen Zeitraum von vier (4) Monaten nach Ablauf der Nachfrist aufzuschieben oder, falls dies die UEK auf Antrag der Anbieterin hin genehmigt, für einen längeren Zeitraum (jeder solche Aufschub des Vollzugs, ein **Aufschub**). Falls eine der Bedingungen (c), (h) oder (i) oder, falls und soweit noch anwendbar (siehe Absatz (e) oben), eine der Bedingungen (e), (f) oder (g) bis zum voraussichtlichen Vollzugsdatum nicht erfüllt ist und wenn auf diese nicht erfüllten Bedingungen nicht verzichtet wurde, ist die Anbieterin berechtigt, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären und das Angebot zurückzuziehen oder einen Aufschub zu erklären.
- (g) Während eines Aufschubs untersteht das Angebot weiterhin den Bedingungen (b), (c), (h) und (i) sowie, falls und soweit noch anwendbar (siehe Absatz (e) oben), den Bedingungen (e), (f) und (g), solange und soweit diese Bedingungen nicht erfüllt sind oder auf sie verzichtet wurde.

C. Angaben zur Anbieterin und zu Samsung Biologics

1. Firma, Sitz, Kapital, hauptsächliche Geschäftstätigkeit und Geschäftsbericht

Die Anbieterin ist eine Aktiengesellschaft gemäss Schweizer Recht mit Sitz in Zug, Schweiz. Das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital der Anbieterin beträgt CHF 100'000, eingeteilt in 10'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01. Die hauptsächliche Geschäftstätigkeit der Anbieterin besteht im Erwerb, dem Halten, der Verwaltung und Veräusserung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

Die Anbieterin wird direkt gehalten von Samsung Biologics, einer Aktiengesellschaft (*Chusik Hoesa*) gemäss dem Recht der Republik Korea mit Sitz in Incheon, Republik Korea. Die hauptsächliche Geschäftstätigkeit von Samsung Biologics umfasst die Entwicklung, die Herstellung, die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf aller pharmazeutischen Produkte einschliesslich biopharmazeutischer Produkte, den Grosshandel mit pharmazeutischen Endprodukten und Rohstoffen für pharmazeutische Produkte sowie Schulungen und Forschung im Gesundheits- und Pharmasektor. Samsung Biologics wird den Angebotspreis für alle in das Angebot angedienten PolyPeptide-Aktien bezahlen oder veranlassen, dass die Anbieterin den Angebotspreis für alle in das Angebot angedienten PolyPeptide-Aktien bezahlt und die finanziellen Mittel zur Verfügung stellen, die die Anbieterin benötigt, um ihre Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dem Angebot zu erfüllen.

Die Stammaktien (*common shares*) von Samsung Biologics sind an der Korea Exchange (KRX) kotiert.

Per 30. Juni 2026 (dem Datum der letzten öffentlich verfügbaren Informationen) haben die folgenden Personen Beteiligungen von 3% oder mehr der Stimmrechte von Samsung Biologics gemäss den anwendbaren Bestimmungen über die Offenlegung bedeutender Beteiligungen gemeldet:

- Samsung C&T Corp. (43.06%), Seoul, Republik Korea
- Samsung Electronics Co., Ltd. (31.22%), Suwon-si, Republik Korea
- National Pension Service (NPS) of Korea (6.69%), Jeonju-Si, Jeonbuk-Do, Republik Korea

Als privates Unternehmen hat die Anbieterin keine Geschäftsberichte veröffentlicht.

Der Geschäftsbericht von Samsung Biologics einschliesslich des konsolidierten Jahresabschlusses für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr und das Halbjahresergebnis für das am 30. Juni 2026 endende Halbjahr sind auf der Website von Samsung Biologics in englischer Sprache unter <https://samsungbiologics.com/> abrufbar.

2. Bedeutende Aktionäre der Anbieterin

Wie bereits erwähnt, wird die Anbieterin direkt von Samsung Biologics gehalten. Samsung Biologics wiederum wird durch die folgenden Gesellschaften kontrolliert:

- (i) Samsung C&T Corp., Seoul, Republik Korea, hält 43.06% der Stimmrechte von Samsung Biologics; Samsung C&T Corp. ist an der Korea Exchange (KRX) kotiert; sie wird von den folgenden Personen kontrolliert, welche per 30. Juni 2026 zusammen 35.70% der Stimmrechte an Samsung C&T Corp. halten: Jae-yong Lee, Boo-jin Lee, Seo-hyun Lee, Yoo-jung Lee (die **kontrollierenden Personen**).
- (ii) Samsung Electronics Co., Ltd., Suwon-si, Republik Korea, hält 31.22% der Stimmrechte von Samsung Biologics; Samsung Electronics Co., Ltd., ist an der Korea Exchange (KRX) kotiert und hat keine kontrollierenden Aktionäre.

3. In gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelnde Personen

Im Zusammenhang mit dem Angebot gelten

- (i) Samsung Biologics und alle direkt oder indirekt von Samsung Biologics kontrollierten Gesellschaften,
- (ii) Samsung C&T Corp. und Samsung Electronics Co., Ltd. als die Samsung Biologics kontrollierenden Gesellschaften, sowie
- (iii) deren beherrschende Aktionäre, d.h. die kontrollierenden Personen einschliesslich aller direkt oder indirekt von ihnen kontrollierten Gesellschaften

als mit der Anbieterin im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV in gemeinsamer Absprache handelnd.

Zudem gelten die folgenden Gesellschaften als mit der Anbieterin im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV in gemeinsamer Absprache handelnd:

- (i) seit dem Abschluss der Transaktionsvereinbarung am 17. Juli 2026 PolyPeptide und ihre direkten oder indirekten Tochtergesellschaften, sowie
- (ii) seit dem Abschluss der Andienungsvereinbarung am 17. Juli 2026 (siehe Abschnitt E.5.3 (*Andienungsvereinbarung*)) die Hauptaktionärin und alle direkt oder indirekt von der Hauptaktionärin kontrollierten Gesellschaften.

4. Beteiligung an PolyPeptide

Die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen PolyPeptide und ihre direkten oder indirekten Tochtergesellschaften sowie die Hauptaktionärin und alle direkt oder indirekt von der Hauptaktionärin kontrollierten Gesellschaften) hielten am Tag vor der Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts keine PolyPeptide-Aktien und keine Finanzinstrumente in Bezug auf PolyPeptide-Aktien, mit Ausnahme des Samsung Global Innovation Bio Fund, der von der Samsung Asset Management Co., Ltd. verwaltet wird und sich an einem globalen Aktienindex von Unternehmen des Life-Sciences-Sektors orientiert, der 884 PolyPeptide-Aktien hielt (entsprechend

ungefähr 0.003% des per diesem Datum im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals von PolyPeptide).

Per demselben Datum hielten PolyPeptide und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften gemäss Angaben von PolyPeptide 108'590 PolyPeptide-Aktien als eigene Aktien (entsprechend ungefähr 0.33% des per diesem Datum im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals von PolyPeptide).

Per demselben Datum hielten die Hauptaktionärin und alle direkt oder indirekt von der Hauptaktionärin kontrollierten Gesellschaften gemäss Angaben der Hauptaktionärin 18'375'000 PolyPeptide-Aktien (entsprechend ungefähr 55.47% des per diesem Datum im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals von PolyPeptide).

5. Käufe und Verkäufe von Beteiligungspapieren und Beteiligungsderivaten

Während der letzten zwölf (12) Monate vor dem Datum der Voranmeldung haben die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen PolyPeptide und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften sowie die Hauptaktionärin und alle direkt oder indirekt von der Hauptaktionärin kontrollierten Gesellschaften) keine PolyPeptide-Aktien erworben oder veräussert, mit Ausnahme des Samsung Global Innovation Bio Fund, der von der Samsung Asset Management Co., Ltd. verwaltet wird und während desselben Zeitraums 1'777 PolyPeptide-Aktien erwarb, wobei der höchste für diese Aktien bezahlte Preis CHF 49.48 betrug, und 910 PolyPeptide-Aktien während desselben Zeitraums veräusserte. Während desselben Zeitraums haben die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen PolyPeptide und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften sowie die Hauptaktionärin und alle direkt oder indirekt von der Hauptaktionärin kontrollierten Gesellschaften) keine Finanzinstrumente in Bezug auf PolyPeptide-Aktien erworben oder veräussert. Nach dem Datum der Voranmeldung haben die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen PolyPeptide und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften sowie die Hauptaktionärin und alle direkt oder indirekt von der Hauptaktionärin kontrollierten Gesellschaften) keine PolyPeptide-Aktien oder Finanzinstrumente in Bezug auf PolyPeptide-Aktien erworben oder veräussert, mit Ausnahme des Samsung Global Innovation Bio Fund, der von der Samsung Asset Management Co., Ltd. verwaltet wird und 17 PolyPeptide-Aktien erwarb. Für eine Beschreibung der Verpflichtungen bestimmter Aktionäre von PolyPeptide, ihre PolyPeptide-Aktien in das Angebot anzudienen, siehe Abschnitt A (*Hintergrund des Angebots*).

Gemäss Angaben von PolyPeptide haben nach Abschluss der Transaktionsvereinbarung am 17. Juli 2026 weder PolyPeptide noch eine ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften PolyPeptide-Aktien oder Finanzinstrumente in Bezug auf PolyPeptide-Aktien erworben oder veräussert.

Gemäss Angaben der Hauptaktionärin haben weder die Hauptaktionärin noch eine ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften nach Abschluss der Andienungsvereinbarung am 17. Juli 2026 PolyPeptide-Aktien oder Finanzinstrumente in Bezug auf PolyPeptide-Aktien erworben oder veräussert.

D. Finanzierung des Angebots

Die Anbieterin wird das Angebot mit liquiden Mitteln von Samsung Biologics, die ihr für die Zwecke des Angebots durch konzerninterne Darlehen oder auf andere Weise zur Verfügung stehen, und/oder mit von Finanzierungsgebern zur Verfügung gestellten Mitteln finanzieren oder die Finanzierung des Angebots sicherstellen.

E. Angaben zu PolyPeptide (Zielgesellschaft)

1. Firma, Sitz, Kapital, Geschäftstätigkeit und Geschäftsbericht

Die Zielgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft gemäss Schweizer Recht mit Sitz in Baar, Schweiz. Das am Tag vor der Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts im Handelsregister eingetragene Aktienkapital beträgt CHF 331'250.01 und ist eingeteilt in 33'125'001 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01, die an der SIX kotiert sind (ISIN CH1110760852).

Zudem verfügt die Zielgesellschaft über ein Kapitalband mit einer Bandbreite von CHF 331'250.01 (Untergrenze) bis CHF 380'937.51 (Obergrenze), ein bedingtes Aktienkapital für Mitarbeiterbeteiligungszwecke, welches die Ausgabe von bis zu 600'000 zusätzlichen PolyPeptide-Aktien ermöglicht, und ein bedingtes Aktienkapital für Finanzierungszwecke, welches die Ausgabe von bis zu 4'968'750 zusätzlichen PolyPeptide-Aktien ermöglicht. Per Datum dieses Angebotsprospekts hat die Gesellschaft keine PolyPeptide-Aktien aus ihrem bedingten Aktienkapital (für einen der beiden Zwecke) ausgegeben, die per diesem Datum noch nicht im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen sind. Zudem hat PolyPeptide ihr Aktienkapital seit der Voranmeldung nicht erhöht. Daher beträgt das effektiv ausgegebene Aktienkapital der Gesellschaft per Datum dieses Angebotsprospekts CHF 331'250.01, eingeteilt in 33'125'001 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01.

Der Hauptzweck der Zielgesellschaft besteht im direkten oder indirekten Erwerb, dem Halten, der Verwaltung, der Verwertung und der Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen, insbesondere an Unternehmen, die in den Bereichen Chemie und Pharmazie sowie verwandten Gebieten tätig sind.

Der Geschäftsbericht der Zielgesellschaft für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr sowie der Halbjahresbericht per 30. Juni 2026 sind auf der Website von PolyPeptide unter <https://report.polypeptide.com/ar/25/> bzw. <https://report.polypeptide.com/hyr/26/> abrufbar.

2. Beteiligungspläne und gesperrte Aktien

Die Behandlung von (i) den gesperrten Aktien, die im Rahmen der Vergütungspläne für den Verwaltungsrat von PolyPeptide zugeteilt werden, und (ii) den Performance Share Units (**PSUs**), die im Rahmen des Long Term Incentive Plans von PolyPeptide (**LTIP**) an Mitglieder der Geschäftsleitung von PolyPeptide zugeteilt werden, ist nachstehend zusammengefasst, entsprechend den Vereinbarungen in der Transaktionsvereinbarung.

Gemäss der Transaktionsvereinbarung gelten alle Sperrfristen für PolyPeptide-Aktien, die ein Mitglied des Verwaltungsrats als Teil seiner Vergütung erhalten hat, im Zeitpunkt der Veröffentlichung der definitiven Meldung des Zwischenergebnisses des Angebots durch die Anbieterin, mit welcher bestätigt wird, dass das Angebot zustande gekommen ist, als automatisch aufgehoben und beseitigt. Dies gilt unabhängig davon, ob das Angebot während der Nachfrist weiterhin bestimmten Angebotsbedingungen unterliegt, damit das betreffende Mitglied des Verwaltungsrates die entsprechenden PolyPeptide-Aktien während der Nachfrist in das Angebot andienen kann. Diese Behandlung steht unter dem Vorbehalt, dass das Angebot bedingungsfrei wird. Die Sperrfristen gelten für keinen anderen Zweck als aufgehoben und bleiben in Kraft, falls das Angebot nicht bedingungsfrei wird. Die Transaktionsvereinbarung sieht ferner vor, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Vergütung künftig zu 100% in bar erhalten und keine PolyPeptide-Aktien mehr als Teil ihrer Vergütung erhalten werden.

Die PSUs unterliegen ab dem Zuteilungsdatum einer dreijährigen Vesting-Periode, sofern im LTIP nichts anderes vorgesehen ist, sowie dem Fortbestand des Anstellungsverhältnisses und dem Erreichen der Leistungsziele der PolyPeptide-Gruppe, unter Vorbehalt bestimmter begrenzter Ausnahmen. Beim Vesting wird die Zielerreichung in eine Anzahl PolyPeptide-Aktien umgerechnet, basierend auf dem prozentualen Grad der Zielerreichung. Gemäss dem LTIP vom 30. Juni 2025 vesten im Falle eines Kontrollwechsels bei PolyPeptide sämtliche noch nicht gevesteten PSUs unverzüglich, wobei die Umrechnung auf Basis einer Zielerreichung von 100% erfolgt. Das Angebot qualifiziert als Kontrollwechsel im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des LTIP. Gemäss der Transaktionsvereinbarung werden die von PolyPeptide im Rahmen des LTIP zugeteilten PSUs sowie die PolyPeptide-Aktien, auf die ein Inhaber beim Vesting der PSUs Anspruch hat, im Zusammenhang mit dem Angebot wie folgt behandelt:

- PSUs im Rahmen des LTIP, die im Zeitpunkt des Vollzugs ungevestet sind: Ohne weiteres Zutun des jeweiligen Inhabers wird jede PSU, die im Zeitpunkt des Vollzugs als ungevestete PSU aussteht, in diesem Zeitpunkt ausgehend von einer Zielerreichung von 100% vesten. Die entsprechende Anzahl an PolyPeptide-Aktien (um Zweifel auszuschliessen, einschliesslich allfälliger zusätzlicher PolyPeptide-Aktien, auf die der jeweilige Inhaber als Ausgleich für während der Vesting-Periode allfällig entgangene Dividendenzahlungen Anspruch hat) wird im Namen und für Rechnung des jeweiligen Inhabers an die Anbieterin verkauft und von dieser zu

einem Kaufpreis pro PolyPeptide-Aktie in Höhe des Angebotspreises am oder um das Vollzugsdatum erworben, sofern der jeweilige Inhaber nicht widerspricht. Alternativ wird, nach entsprechender Absprache zwischen Samsung Biologics und der Gesellschaft und unter derselben Bedingung, jede solche PSU am oder um das Vollzugsdatum bar abgegolten, ohne Ausgabe von PolyPeptide-Aktien, zu einem Wert pro PolyPeptide-Aktie in Höhe des Angebotspreises, wobei diese Barabgeltung von Samsung Biologics finanziert wird.

- PSUs im Rahmen des LTIP, die vor dem Vollzug vesten: Ohne weiteres Zutun des jeweiligen Inhabers wird jede PSU, deren Vesting planmässig vor dem Vollzug vorgesehen ist, in Übereinstimmung mit dem LTIP vesten. Die entsprechende Anzahl an PolyPeptide-Aktien (um Zweifel auszuschliessen, einschliesslich allfälliger zusätzlicher PolyPeptide-Aktien, auf die der jeweilige Inhaber als Ausgleich für während der Vesting-Periode allfällig entgangene Dividendenzahlungen Anspruch hat) wird im Namen und für Rechnung des jeweiligen Inhabers an die Anbieterin verkauft und von dieser zu einem Kaufpreis pro PolyPeptide-Aktie in Höhe des Angebotspreises am oder um das Vollzugsdatum erworben, sofern der jeweilige Inhaber nicht widerspricht. Alternativ wird, nach entsprechender Absprache zwischen Samsung Biologics und der Gesellschaft und unter derselben Bedingung, jede solche PSU am oder um das Vollzugsdatum bar abgegolten, ohne Ausgabe von PolyPeptide-Aktien, zu einem Wert pro PolyPeptide-Aktie in Höhe des Angebotspreises, wobei diese Barabgeltung von Samsung Biologics finanziert wird.

3. Opting Out

PolyPeptide verfügt seit der Kotierung ihrer Aktien an der SIX über eine gültige, in Art. 31 der Statuten verankerte Opting-out-Klausel. Eine Anbieterin ist daher nicht verpflichtet, ein Angebot zum Erwerb aller kotierten Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft gemäss Art. 135 und Art. 163 FinfraG zu unterbreiten.

4. Absichten der Anbieterin betreffend PolyPeptide

Die Anbieterin beabsichtigt mit diesem Angebot die vollständige Kontrolle (100% des Aktienkapitals und der Stimmrechte) über PolyPeptide zu erlangen. Die Anbieterin unterbreitet den verbleibenden Aktionären das Angebot mit dem Ziel, die Gesellschaft nach erfolgreichem Vollzug des Angebots zu dekotieren. Das Angebot ermöglicht es den PolyPeptide-Aktionären entsprechend, ihre Beteiligungen zu veräussern.

Für den Fall, dass die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen nach dem Vollzug mehr als 98% der Stimmrechte von PolyPeptide halten, beabsichtigt die Anbieterin, die Kraftloserklärung der im Publikum verbliebenen PolyPeptide-Aktien gemäss Art. 137 FinfraG zu beantragen.

Für den Fall, dass die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen nach dem Vollzug zwischen 90% und 98% der Stimmrechte an PolyPeptide halten, beabsichtigt die Anbieterin, PolyPeptide mit der Anbieterin oder einer von der Anbieterin direkt oder indirekt kontrollierten Schweizer Gesellschaft gemäss Art. 8 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 5 des Schweizerischen Fusionsgesetzes zu fusionieren, wobei die verbliebenen Publikumsaktionäre von PolyPeptide eine Abfindung in bar oder in anderer Form erhalten würden, allerdings nicht in Form von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft. Die schweizerischen Steuerfolgen einer Abfindungsfusion können für in der Schweiz steuerlich ansässige Personen, die ihre PolyPeptide-Aktien im Privatvermögen halten, und für ausländische Investoren deutlich negativer ausfallen als die Steuerfolgen einer Annahme des Angebots (siehe Abschnitt J.5.4 (*Schweizerische Steuerfolgen für Inhaber, die ihre PolyPeptide-Aktien nicht in das Angebot andienen*)).

Weiter beabsichtigt die Anbieterin dafür zu sorgen, dass PolyPeptide bei der SIX sobald als möglich nach dem Vollzug und in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, die Dekotierung der PolyPeptide-Aktien gemäss den Kotierungsregeln der SIX und die Befreiung von bestimmten Offenlegungs- und Publizitätspflichten unter den Kotierungsregeln der SIX bis zum Datum der Dekotierung der PolyPeptide-Aktien beantragt.

5. Vereinbarung zwischen der Anbieterin, PolyPeptide, deren Organen und Aktionären

5.1 Vertraulichkeitsvereinbarung

Vor Beginn ihrer Verhandlungen schlossen die Anbieterin und PolyPeptide eine Vertraulichkeitsvereinbarung ab, die unter anderem für diese Art von Transaktionen übliche Vertraulichkeits-, Nichtoffenlegungs- und *Standstill*-verpflichtungen vorsieht.

5.2 Transaktionsvereinbarung

Am 17. Juli 2026 haben Samsung Biologics und PolyPeptide (handelnd durch ihre unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder) eine Transaktionsvereinbarung abgeschlossen, die vom Verwaltungsrat von PolyPeptide einstimmig genehmigt worden ist. Nachfolgend findet sich eine Zusammenfassung gewisser wesentlicher Bestimmungen der Transaktionsvereinbarung (die als solche nicht dazu bestimmt ist, die Bestimmungen der Transaktionsvereinbarung auszulegen, zu ändern oder in irgendeiner Weise einzuschränken):

- Samsung Biologics hat sich dazu verpflichtet, dieses Angebot zu unterbreiten oder eine ihrer vollständig gehaltenen Tochtergesellschaften zur Abgabe des Angebots zu veranlassen, und PolyPeptide beziehungsweise ihr Verwaltungsrat, vertreten durch seine unabhängigen Mitglieder, hat sich bereit erklärt, den Aktionären von PolyPeptide die Annahme des Angebots einstimmig zu empfehlen, unter anderem mittels der ausdrücklichen Empfehlung im Bericht des

Verwaltungsrats Abschnitt G (*Bericht des Verwaltungsrats von PolyPeptide nach Art. 132 FinfraG*).

- PolyPeptide hat sich verpflichtet, keine Anfragen oder Angebote von Dritten bezüglich einer Dritttransaktion betreffend die PolyPeptide-Aktien einzuholen oder zu initiieren, sowie keine Gespräche oder Verhandlungen mit Dritten bezüglich einer solchen Transaktion zu führen oder fortzusetzen. Zudem hat sich PolyPeptide verpflichtet, Dritten, die eine Transaktion bezüglich der PolyPeptide-Aktien erwägen, keine Informationen bereitzustellen oder solchen Dritten Zugang zu den Betrieben, Liegenschaften, Vermögenswerten, Büchern oder Akten von ihr oder ihren Tochtergesellschaften zu gewähren. Diese Verpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt bestimmter Ausnahmen (wie in der Transaktionsvereinbarung näher umschrieben) in Bezug auf unaufgeforderte Vorschläge oder Angebote Dritter, von denen der Verwaltungsrat von PolyPeptide festgestellt hat, dass sie mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem besseren Ergebnis führen und dass der betreffende Dritte vernünftigerweise in der Lage ist, eine solche Dritttransaktion in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu unterbreiten, zu finanzieren und zu vollziehen. PolyPeptide hat sich bereit erklärt, Samsung Biologics über jedes Angebot von Dritten einschliesslich der wesentlichen Bedingungen eines solchen Angebots zu informieren, falls PolyPeptide beschliesst, Informationen bereitzustellen und/oder Diskussionen und Verhandlungen mit der Person zu führen, die ein solches Drittangebot unterbreitet. PolyPeptide hat sich bereit erklärt, Samsung Biologics die gegenüber Dritten offengelegten Informationen zu Bedingungen bereitzustellen, die nicht weniger vorteilhaft sind als die gegenüber dem jeweiligen Dritten angewandten Bedingungen.
- PolyPeptide hat sich verpflichtet, dass weder die Gesellschaft noch ihr Verwaltungsrat die Empfehlung des Angebots zurückziehen oder in einer für Samsung Biologics nachteiligen Weise ändern, eine Vereinbarung im Zusammenhang mit einer Dritttransaktion genehmigen oder abschliessen, eine Dritttransaktion genehmigen oder empfehlen oder eine entsprechende Ankündigung machen dürfen, es sei denn, ein solches Drittangebot wird vor oder am letzten Börsentag der Angebotsfrist unterbreitet und der Verwaltungsrat von PolyPeptide stellt in gutem Glauben nach Konsultation von externen Rechtsberatern und ihrem Finanzberater fest, dass dieses Angebot zu einem dem vorliegenden Angebot überlegenen Ergebnis führen wird und dass dieser Dritte vernünftigerweise in der Lage ist, eine solche Dritttransaktion in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu unterbreiten, zu finanzieren und zu vollziehen. Vor dem Ergreifen solcher Massnahmen muss PolyPeptide Samsung Biologics innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt des Drittangebots (einschliesslich dessen wesentlicher Bedingungen) benachrichtigen und Samsung Biologics eine Frist von maximal 5 Börsentagen gewähren, um dem Verwaltungsrat ein Handeln bis 07:30 Uhr Schweizer Zeit am letzten Börsentag der Angebotsfrist zu ermöglichen, um ein verbessertes und für PolyPeptide mindestens ebenso vorteilhaftes Angebot zu unterbreiten und zu veröffentlichen.

- PolyPeptide hat sich verpflichtet, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Vorschriften uneingeschränkt mit Samsung Biologics und ihren Beratern im Zusammenhang mit (i) der Vorbereitung und Unterstützung von Eingaben (einschliesslich Eingaben an die UEK und *Squeeze-out*-Eingaben), (ii) der Erfüllung der Angebotsbedingungen, (iii) der Abwicklung und dem Vollzug des Angebots sowie (iv) einer effektiven Integrationsplanung und einem reibungslosen Übergang zusammenzuarbeiten
- Die Parteien haben sich in üblicher Weise verpflichtet, auf die Erfüllung der Angebotsbedingungen hinzuwirken.
- PolyPeptide hat sich verpflichtet, unter dem Vorbehalt, dass alle Angebotsbedingungen erfüllt sind oder darauf verzichtet wurde, unmittelbar nach dem Vollzug die Anbieterin für alle PolyPeptide-Aktien, welche die Anbieterin im Rahmen des Angebots erworben hat, als Aktionärin mit Stimmrecht im Aktienbuch von PolyPeptide einzutragen.
- PolyPeptide hat sich bereit erklärt, sich im Rahmen des geschäftlich Zumutbaren nach besten Kräften darum zu bemühen, dass alle Mitglieder des Verwaltungsrats von PolyPeptide unter dem Vorbehalt des Vollzugs und mit Wirkung auf das Vollzugsdatum von ihren Funktionen im Verwaltungsrat der Gesellschaft zurücktreten.
- PolyPeptide hat sich verpflichtet, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, die während oder nach der Angebotsfrist stattfinden soll (im letzteren Fall, sofern die Aktionäre die Möglichkeit haben, ihre Stimmrechte an der betreffenden ausserordentlichen Generalversammlung auch nach der Andienung ihrer PolyPeptide-Aktien in das Angebot auszuüben), und den Aktionären Folgendes vorzuschlagen: (i) unter dem Vorbehalt, dass die Angebotsbedingungen erfüllt sind (mit Ausnahme der in Abschnitt B.7.1(e) (*Aufhebung von Übertragungsbeschränkungen und Stimmrechtsbeschränkungen in den Statuten von PolyPeptide*) genannten Angebotsbedingungen), die Aufhebung der Übertragungsbeschränkungen und der Stimmrechtsbeschränkungen in den Statuten von PolyPeptide sowie alle damit zusammenhängenden erforderlichen Statutenänderungen vorzunehmen, und (ii) unter dem Vorbehalt des Vollzugs und mit Wirkung auf den Vollzug des Angebots die Wahl der von Samsung Biologics nominierten Personen zu Mitgliedern des Verwaltungsrats der Gesellschaft (sowie einer Person als Verwaltungsratspräsident und bestimmter Personen als Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses, jeweils wie von Samsung Biologics nominiert).
- PolyPeptide hat sich verpflichtet, ihre Geschäftstätigkeit in allen wesentlichen Belangen als fortlaufendes Unternehmen im ordentlichen Geschäftsgang fortzuführen und bestimmte Massnahmen und Transaktionen (wie in der Transaktionsvereinbarung näher geregelt), vorbehaltlich gesetzlicher Anforderungen, nur mit Zustimmung von Samsung Biologics zu vollziehen, einzugehen oder anzukündigen.

- PolyPeptide hat sich verpflichtet, während der gesamten Zeit ab dem Datum des Abschlusses der Transaktionsvereinbarung bis zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte, (i) dem Tag, der sechs (6) Monate nach Ablauf der Nachfrist liegt (oder dem entsprechenden späteren Zeitpunkt, falls die UEK, die FINMA oder ein Gericht den Geltungszeitraum der Best-Price-Rule verlängern sollte), und (ii) der Beendigung der Transaktionsvereinbarung, die in Art. 12 Abs. 1 der UEV festgelegten Pflichten einzuhalten und dafür zu sorgen, dass alle ihre Tochtergesellschaften alles unterlassen, was eine Erhöhung des Angebotspreises gestützt auf die Best-Price-Rule gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. b und Art. 10 UEV auslöst. Alles unter dem Vorbehalt allfälliger Verfügungen der UEK, welche die Konformität solcher Massnahmen mit der Best-Price-Rule bestätigen oder eine Ausnahme davon gewähren.
- PolyPeptide hat sich unter Vorbehalt gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, (i) bestehende Kreditlinien aufrechtzuerhalten, (ii) nach der Bestätigung der Anbieterin im definitiven Zwischenergebnis des Angebots, dass das Angebot zustande gekommen ist, Kontrollwechselverzichtserklärungen von denjenigen wesentlichen Kunden einzuholen, die von Samsung Biologics und der Gesellschaft einvernehmlich festgelegt werden, und (iii) ihre Schlüsselmitarbeiter zu halten und die Umsetzung eines von Samsung Biologics finanzierten Retentionsplans, wie er zwischen Samsung Biologics und der Gesellschaft vereinbart werden kann, zu unterstützen.
- Sowohl PolyPeptide als auch Samsung Biologics haben bestimmte für diese Art von Transaktion übliche Gewährleistungen und Garantien abgegeben.
- Samsung Biologics hat sich bereit erklärt, dass, unter Vorbehalt von vorsätzlichem Fehlverhalten, die Anbieterin jeder unter der D&O-Versicherung der PolyPeptide-Gruppe versicherten Person an der jeweils nächsten ordentlichen Generalversammlung von PolyPeptide beziehungsweise der jeweiligen Tochtergesellschaft die vollständige Entlastung (*Décharge*) erteilen wird, und die Anbieterin sowie jede Gesellschaft der Samsung Biologics-Gruppe, die Aktien an PolyPeptide oder einer ihrer Tochtergesellschaften hält, dazu veranlassen wird, diese vollständige Entlastung (*Décharge*) für deren Amtszeit zu erteilen.
- PolyPeptide hat sich verpflichtet, einen Betrag in Höhe von CHF 22.1 Millionen zu bezahlen, falls (i) die Gesellschaft ihre Verpflichtungen aus der Transaktionsvereinbarung wesentlich verletzt und diese Verletzung von der Gesellschaft nach schriftlicher Mitteilung von Samsung Biologics oder der Anbieterin nicht unverzüglich und vollständig behoben wird und als Folge dieser Verletzung Samsung Biologics oder die Anbieterin das Angebot als nicht zustande gekommen erklärt oder vom Angebot zurücktritt oder den Vollzug des Angebots verweigert, jeweils in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, oder (ii) der Verwaltungsrat der Gesellschaft eine Dritttransaktion empfiehlt und die Anbieterin das Angebot nach Ablauf der Angebotsfrist in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften als nicht zustande gekommen erklärt.

- Die Transaktionsvereinbarung kann unter bestimmten Umständen beendet werden, einschliesslich (i) durch jede der Parteien, falls Samsung Biologics oder die Anbieterin in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Übernahmerecht vom Angebot zurücktritt oder dessen Vollzug verweigert, sofern die UEK dies Samsung Biologics oder der Anbieterin gestattet und vorausgesetzt, dass die die Beendigung anstrebende Partei nicht gegen eine Bestimmung der Transaktionsvereinbarung verstossen hat, die zu einem solchen Rücktritt oder einer solchen Verweigerung führt, (ii) durch jede der Parteien, falls die andere Partei ihre Verpflichtungen aus der Transaktionsvereinbarung wesentlich verletzt, es sei denn, die verletzende Partei behebt diese Verletzung unverzüglich und vollständig, (iii) durch Samsung Biologics, falls der Verwaltungsrat der Gesellschaft (1) die Empfehlung des Angebots zurückzieht oder in einer für Samsung Biologics nachteiligen Weise ändert, (2) eine definitive Vereinbarung im Zusammenhang mit einer Dritttransaktion abschliesst, (3) eine Dritttransaktion empfiehlt oder (4) eine entsprechende Ankündigung macht, oder (iv) durch PolyPeptide, falls der Verwaltungsrat der Gesellschaft (1) die Empfehlung des Angebots zurückzieht oder in einer für Samsung Biologics nachteiligen Weise ändert oder (2) eine Vereinbarung im Zusammenhang mit einer Dritttransaktion genehmigt, empfiehlt oder abschliesst oder (3) eine entsprechende Ankündigung macht.

5.3 Andienungsvereinbarung

Am 17. Juli 2026 hat die Hauptaktionärin die Andienungsvereinbarung mit Samsung Biologics unterzeichnet, in welcher sich die Hauptaktionärin unter anderem verpflichtete, ihre 18'375'000 PolyPeptide-Aktien während der Angebotsfrist in das Angebot anzudienen und ihre Stimmrechte auszuüben, um die in Abschnitt B.7.1(e) und Abschnitt B.7.1(g) beschriebenen Angebotsbedingungen zu erfüllen.

Die Hauptaktionärin hat das Recht, die Andienungsvereinbarung bei Eintreten des früheren der folgenden Ereignisse zu beenden: (i) der öffentlichen Erklärung von Samsung Biologics im definitiven Zwischenergebnis des Angebots, dass das Angebot gemäss den Angebotsbedingungen nicht zustande gekommen ist, (ii) dem Rückzug des Angebots durch Samsung Biologics aus jedem anderen gesetzlich oder regulatorisch zulässigen Grund, oder (iii) wenn eine andere Dritttransaktion als ein Konkurrenzangebot (wie unten definiert) vom Verwaltungsrat von PolyPeptide in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Transaktionsvereinbarung genehmigt oder empfohlen wurde.

Zudem ist die Hauptaktionärin nicht verpflichtet, ihre PolyPeptide-Aktien in das Angebot anzudienen, beziehungsweise ist die Hauptaktionärin, falls sie dies bereits getan hat, berechtigt, ihre Annahme des Angebots in Bezug auf ihre PolyPeptide-Aktien zu widerrufen, sofern ein konkurrierendes öffentliches Kaufangebot eines Dritten für alle ausstehenden PolyPeptide-Aktien (ungeachtet üblicher Angebotsbeschränkungen bezüglich des Standorts, der Nationalität oder des regulatorischen Status bestimmter Aktionäre) gemäss Art. 48 ff. UEV, unabhängig davon, ob dieses vom Verwaltungsrat den

Aktionären von PolyPeptide empfohlen wird oder nicht (ein **Konkurrenzangebot**), gemäss Art. 50 Abs. 1 UEV formell angekündigt wurde. Voraussetzung ist, dass die Hauptaktionärin ihre PolyPeptide-Aktien in dieses Konkurrenzangebot andient, und weiter vorausgesetzt, dass, falls (i) das Konkurrenzangebot aus irgendeinem Grund zurückgezogen oder für ungültig erklärt wird, (ii) kein anderes Konkurrenzangebot gemäss Art. 50 Abs. 1 UEV formell angekündigt wurde, (iii) die Andienungsvereinbarung nicht gemäss den oben dargelegten Bestimmungen beendet wurde und (iv) das Angebot zum Zeitpunkt eines solchen Rückzugs noch zur Annahme offensteht, die Verpflichtung der Hauptaktionärin, ihre PolyPeptide-Aktien in das vorliegende Angebot anzudienen, wieder auflebt.

5.4 Keine anderen Vereinbarungen

Abgesehen von den oben zusammengefassten Vereinbarungen wurden keine Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen Samsung Biologics und ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften, einschliesslich der Anbieterin, einerseits, und PolyPeptide, ihren Tochtergesellschaften und deren Organe und Aktionäre andererseits, abgeschlossen.

6. Vertrauliche Informationen

Die Anbieterin bestätigt, dass sie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts weder direkt noch indirekt von PolyPeptide oder einer ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften vertrauliche Informationen über PolyPeptide erhalten haben, welche die Entscheidung der Empfänger des Angebots massgeblich beeinflussen könnten, mit Ausnahme von Informationen, die in diesem Angebotsprospekt, dem Bericht des Verwaltungsrats von PolyPeptide (siehe Abschnitt G (*Bericht des Verwaltungsrats von PolyPeptide nach Art. 132 FinfraG*)) oder auf andere Weise öffentlich bekannt gemacht wurden oder werden.

F. Bericht der Prüfstelle nach Art. 128 FinfraG

Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 128 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG)

Als gemäss FinfraG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt der Samsung Peptide AG („Anbieterin“) geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft und die Fairness Opinion der IFBC AG bildeten nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 128 FinfraG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospektes gemäss FinfraG und Verordnungen festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 2 bis 5 nicht mit derselben Sicherheit wie bei der Ziffer 1. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des FinfraG und der Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung:

1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass

2. die Empfänger des Angebots nicht gleich behandelt werden;
3. der Angebotsprospekt nicht vollständig und wahr ist;
4. der Angebotsprospekt nicht dem FinfraG und den Verordnungen entspricht;
5. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten sind.

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots noch eine Bestätigung (Fairness Opinion) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

Deloitte AG

Viktoriya Lombardo

Zugelassene Revisionsexpertin

Fabian Hell

Zugelassener Revisionsexperte

Zürich, 31. August 2026

G. Bericht des Verwaltungsrats von PolyPeptide nach Art. 132 FinfraG

Bericht des Verwaltungsrats der PolyPeptide Group AG gemäss Artikel 132 FinfraG

Der Verwaltungsrat der PolyPeptide Group AG (der **Verwaltungsrat**), eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Baar, Schweiz (die **Zielgesellschaft**, und zusammen mit ihren

Tochtergesellschaften, die **Zielgesellschafts-Gruppe**), nimmt hiermit Stellung gemäss Art. 132 Abs. 1 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (**FinfraG**) und Art. 30–32 der Übernahmeverordnung (**UEV**) zum öffentlichen Kaufangebot (das **Angebot**) der Samsung Peptide AG, einer schweizerischen Aktiengesellschaft mit Sitz in Zug, Schweiz (die **Anbieterin**), für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Zielgesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 0.01 (je eine **Aktie der Zielgesellschaft**), die an der SIX Swiss Exchange (**SIX**) kotiert sind (die **Transaktion**). Die Anbieterin ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Samsung Biologics Co., Ltd., einer Gesellschaft nach dem Recht der Republik Korea mit Sitz in 300, Songdo bio-daero, Yeonsu-gu, Incheon, 21987, Republik Korea (die **Bieterin**, und zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen, einschliesslich der Anbieterin, die **Anbietergruppe**)

1. Empfehlung

Nach sorgfältiger Prüfung und Analyse des Angebots und unter Berücksichtigung der Fairness Opinion (wie nachfolgend in Abschnitt 2.2 definiert), hat der Verwaltungsrat, in Übereinstimmung mit seinem Organisationsreglement und mittels zweier Beschlüsse betreffend das Angebot (der erste Beschluss durch alle Mitglieder des Verwaltungsrats und der zweite Beschluss unter Ausschluss von Herrn Erik Schropp aufgrund eines möglichen Interessenkonflikts), einstimmig beschlossen, den Aktionären der Zielgesellschaft das Angebot zur Annahme zu empfehlen.

2. Begründung

Die Empfehlung des Verwaltungsrats stützt sich auf die folgenden Überlegungen:

2.1 Angebotspreis

Der von der Anbieterin offerierte Angebotspreis beträgt CHF 44.31 netto in bar je Aktie der Zielgesellschaft (der **Angebotspreis**).

Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger verwässernder Effekte in Bezug auf die Aktie der Zielgesellschaft vor dem Vollzug des Angebots (der **Vollzug**, und das Datum des Vollzugs das **Vollzugsdatum**) gekürzt, wie im Angebotsprospekt vom 31. August 2026 der Anbieterin betreffend das Angebot (der **Angebotsprospekt**) näher beschrieben.

Der Angebotspreis impliziert eine Prämie von 11.6% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs (*Volume-Weighted Average Price*, VWAP) aller börslichen Abschlüsse in Aktien der Zielgesellschaft an der SIX der letzten sechzig (60) SIX-Börsentage (jeder ein **Börsentag**) vor der Veröffentlichung der Voranmeldung des Angebots am 20. Juli 2026 (die **Voranmeldung**) (entsprechend CHF 39.72). Im Vergleich zum letzten unbeeinflussten börslichen Schlusskurs am 10. April 2026, dem Börsentag unmittelbar vor der Veröffentlichung der ersten Medienspekulationen

über eine mögliche Transaktion (der CHF 31.65 betrug), impliziert der Angebotspreis eine Prämie von 40.0%.

2.2 Fairness Opinion

Der Verwaltungsrat hat von der IFBC AG, Zürich (**IFBC**), als unabhängige Expertin eine Bestätigung zur Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht erhalten. IFBC wurde beauftragt, eine Fairness Opinion zur finanziellen Angemessenheit des Angebots zu erstellen und abzugeben. Basierend auf und vorbehaltlich der darin dargelegten Annahmen hat IFBC in ihrer Fairness Opinion vom 28. August 2026 (die **Fairness Opinion**) unter vorwiegender Anwendung der Discounted-Cash-Flow-Methode (DCF) eine Bewertungsbandbreite von CHF 31.61 bis CHF 41.44 pro Aktie der Zielgesellschaft ermittelt und den Angebotspreis aus finanzieller Sicht als fair beurteilt.

Die Fairness Opinion kann in deutscher, französischer und englischer Sprache kostenlos bei der Zielgesellschaft, PolyPeptide Group AG, Investor Relations, Neuhofstrasse 24, Baar, Schweiz (Telefon: +41 43 502 05 80, E-Mail: investorrelations@polypeptide.com) bestellt werden und ist auch unter <https://www.polypeptide.com/investors/samsung-peptide-ag-tender-offer/> abrufbar. Die Fairness Opinion ist ein integraler Bestandteil dieses Berichts.

2.3 Kommerzielle Begründung

2.3.1 Übersicht

Der Verwaltungsrat hat nach Konsultation mit externen Beratern eine detaillierte Einschätzung der kurz- und langfristigen Aussichten der Zielgesellschaft als unabhängige, an der SIX kotierte Gesellschaft und der Vorzüge einer Dekotierung und einer Partnerschaft mit der Bieterin, gegenüber den der Zielgesellschaft und ihren Aktionären zur Verfügung stehenden Alternativen, vorgenommen. Bei dieser Einschätzung wurden unter anderem der eigenständige Geschäftsplan der Zielgesellschaft, den der Verwaltungsrat weiterhin befürwortet und den er unter der derzeitigen Konzernleitung für umsetzbar hält, der Umfang und der zeitliche Ablauf der erforderlichen Kapitalinvestitionen zur vollständigen Nutzung der kommerziellen Möglichkeiten der Zielgesellschaft über 2028 hinaus sowie die Wettbewerbsposition der Zielgesellschaft in einem Peptid-CDMO-Markt berücksichtigt, in dem zunehmend skalierte und gut kapitalisierte Plattformen bevorzugt werden und grössere Akteure die Wettbewerbsmassstäbe weiter anheben.

Vor diesem Hintergrund ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass die direkte oder indirekte Eigentümerschaft durch die Bieterin an der Zielgesellschaft im Vergleich zu den betrachteten Alternativen den attraktivsten Weg für die Zielgesellschaft und ihre Anspruchsgruppen darstellt. Dieser Weg bietet eine Kombination von strategischen, operativen und finanziellen Vorteilen, die als eigenständige kotierte Gesellschaft nur schwer zu replizieren wären. Insbesondere erwartet der Verwaltungsrat, dass die Bieterin die nächste Wachstumsphase der Zielgesellschaft verstärken und

beschleunigen wird, indem sie den Zugang zu Kapital und flexiblen Kapitalstrukturen, die globale industrielle Reichweite und die langfristige strategische Ausrichtung bereitstellt, die erforderlich sind, um die längerfristigen Möglichkeiten vollständig zu nutzen. Der Verwaltungsrat ist zudem der Ansicht, dass die direkte oder indirekte Eigentümerschaft durch die Bieterin an der Zielgesellschaft es ermöglichen wird, sich auf die langfristige Wertschöpfung und disziplinierte mehrjährige Investitionen zu konzentrieren, ohne den mit einer Börsenkotierung verbundenen halbjährlichen Berichtszyklus und die kurzfristige Marktüberprüfung.

Ferner stellt der Verwaltungsrat fest, dass der Hauptaktionär, Draupnir Holding B.V., Hoofddorp, Niederlande (der **Hauptaktionär**), seine Absicht bekundet hat, einen Teil oder die Gesamtheit seiner Beteiligung im Einklang mit seinen strategischen Zielen an der Zielgesellschaft zu veräussern, was der Verwaltungsrat als zusätzlichen Faktor bei der Beurteilung der Vorzüge der Transaktion gegenüber der eigenständigen Alternative berücksichtigt.

2.3.2 Strategische Vorteile

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Transaktion der Zielgesellschaft eine attraktive Plattform bietet und es der Konzernleitung ermöglichen wird, die nächste Phase ihrer Strategie erheblich zu beschleunigen, und zwar in einem Mass und Umfang, wie es als selbständige Gesellschaft nur schwer möglich wäre.

- *Fähigkeit, in Antizipation der Nachfrage auf selbständiger Basis zu investieren und langfristige Kundenverpflichtungen zu sichern:* Die direkte oder indirekte Eigentümerschaft der Bieterin würde es der Zielgesellschaft ermöglichen, mehrere parallele grossangelegte Expansionsprojekte zu auf selbständiger statt kundenfinanzierter Basis zu finanzieren. Die Selbstfinanzierung stärkt die Wettbewerbsposition der Zielgesellschaft gegenüber grossen Pharmakunden, die zunehmend Skalierung, Widerstandsfähigkeit und Geschwindigkeit des Ausbaus bei der Vergabe langfristiger kommerzieller Verträge schätzen. Sie ermöglicht es der Zielgesellschaft zudem, bestehende Pipeline-Programme in die kommerzielle Produktion in einem Umfang zu begleiten, der unter der derzeitigen selbständigen Aufstellung nicht erreichbar wäre.
- *Verankerung in einer globalen CDMO-Plattform, die auf Regionalisierung ausgerichtet ist:* Die Zielgesellschaft operiert in einer Branche, die einen strukturellen Wandel hin zu regionalisierten Lieferketten und einer erhöhten Prüfung durch grosse Pharmaunternehmen bezüglich der Widerstandsfähigkeit ihrer Lieferanten unterliegt. Der Zusammenschluss mit einem führenden globalen CDMO, der enge Beziehungen zu den globalen Pharmaunternehmen unterhält, wird voraussichtlich die Kundengewinnung und -diversifizierung beschleunigen, den Einstieg in neue, an Peptide angrenzende Modalitäten unterstützen und die Wettbewerbsposition der

Zielgesellschaft sowohl gegenüber skalierten globalen Mitbewerbern als auch aufstrebenden neuen Marktteilnehmern stärken.

- *Bewahrung der Identität und langfristigen Ausrichtung:* Der Verwaltungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Bieterin erwartet, die Identität, die Marke, den Standortverbund und die wissenschaftliche Talentbasis der Zielgesellschaft zu bewahren und weiterhin in die Strategie des bestehenden Managements zu investieren. Der Verwaltungsrat erachtet dies als materiell werterhaltend für die Mitarbeitenden, Kunden und weiteren Anspruchsgruppen und betrachtet dies als ein unterscheidendes Merkmal dieser Gegenpartei.

2.3.3 Operative und finanzielle Vorteile

Über die strategische Logik hinaus ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass die Transaktion mehrere operative und finanzielle Vorteile bietet:

- *Zugang zu industrieller und operativer Best Practice in grossem Massstab:* Als einer der weltweit grössten Biologics-CDMO gemessen an Kapazität, mit einem kommerziellen biotechnologischen Produktionsstandort in Songdo, Republik Korea, und einer erstklassigen globalen Pharmakunden-Basis seit der Gründung 2011, bringt die Bieterin ausgereifte Fähigkeiten in Bereichen wie grossangelegtes Supply-Chain-Management, standardisierte Qualitäts- und Fertigungssysteme, Beschaffungsvorteile sowie Ertrags- und Durchsatzoptimierung mit. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass diese selektiv auf die Peptid-Operationen der Zielgesellschaft angewendet werden können, um die Produktivität zu steigern, einen schnelleren Hochlauf neu in Betrieb genommener Kapazitäten zu unterstützen und die Zuverlässigkeit der Lieferung an grosse Pharmakunden zu verbessern.
- *Verfügbarkeit von Kapital unabhängig vom Kapitalmarkt und Co-Funding durch Kunden:* Das Wachstum der Zielgesellschaft wurde bisher durch eine Kombination aus operativem Cashflow, Ziehungen unter ihrer revolvingenden Kreditfazilität (RCF) und Kundenvorauszahlungen finanziert. Obwohl dieses Modell der Zielgesellschaft gute Dienste geleistet hat, schränkt es naturgemäss das Tempo und den Umfang der Investitionen ein. Unter der direkten oder indirekten Eigentümerschaft der Bieterin hätte die Zielgesellschaft Zugang zu einer materiell grösseren und flexibleren Finanzierungsbasis, die es ihr ermöglicht, mehrere Expansionsprojekte parallel zu verfolgen und in Antizipation der Nachfrage zu investieren, wo dies strategisch gerechtfertigt ist. Dies reduziert wiederum das Finanzierungsrisiko im Zusammenhang mit der nächsten Stufe des Kapazitätsausbaus wesentlich.
- *Wertsicherheit für Aktionäre in einem volatilen Marktumfeld:* Die Barabfindung bietet den Aktionären einen sofortigen, sicheren Wert, der eine Prämie von 40.0% gegenüber dem

unbeeinflussten Aktienkurs am 10. April 2026 (entspricht CHF 31.65) und von 11.6% gegenüber dem 60-Tage-VWAP vor der Ankündigung (entspricht CHF 39.72) darstellt, verglichen mit einem weiterhin eigenständigen Weg, dessen Wertrealisierung von einer mehrjährigen Umsetzung und einer anhaltenden Unterstützung durch den öffentlichen Markt abhängig ist. Der Verwaltungsrat erachtet diese Sicherheit als besonders wertvoll angesichts (i) der erklärten Absicht des Hauptaktionärs, seine Beteiligung zu veräussern, und des damit verbundenen Marktüberhangs, der ohne die Transaktion entstehen würde, (ii) des mehrjährigen Investitionshorizonts, der zur Realisierung der Wertschöpfungsmöglichkeiten über 2028 hinaus erforderlich ist, und (iii) des Ergebnisses eines umfassenden Verfahrens, das keinen überlegenen Vorschlag identifiziert hat, gestützt durch die von IFBC erstellte Fairness Opinion.

- *Gleichlauf von Management und langfristiger Wertschöpfung:* Der Wegfall der Pflicht, im Rhythmus halbjährlicher öffentlicher Offenlegungen zu operieren, ermöglicht es der Konzernleitung, sich auf die operativen Prioritäten zu konzentrieren, einschliesslich Kapazitätsinbetriebnahme, Hochlaufexekution, Pipeline-Konversion und Innovation der nächsten Generation, die den langfristigen inneren Wert treiben, während der von der Bieterin vorgeschlagene Anreizrahmen voraussichtlich die Konzernleitung auf die Realisierung dieses Werts unter direkter oder indirekter Eigentümerschaft ausrichten wird.

Insgesamt kommt der Verwaltungsrat zum Schluss, dass die Transaktion der Zielgesellschaft eine bedeutende Plattform zur Umsetzung ihrer langfristigen Strategie bietet und ein attraktives risikoadjustiertes Ergebnis für die Aktionäre der Zielgesellschaft darstellt.

2.4 Absichten des Hauptaktionärs

Der Hauptaktionär, der nach Kenntnis der Zielgesellschaft per Datum dieses Berichts 18'375'000 Aktien der Zielgesellschaft (die **Hauptaktionärsaktien**), entsprechend 55.47% des ausgegebenen Aktienkapitals der Zielgesellschaft per Datum dieses Berichts, hält, hat den Verwaltungsrat über seine Absicht informiert, seine Beteiligung an der Zielgesellschaft zu veräussern. Aufgrund der Opting-out Bestimmung in Artikel 31 der Statuten der Zielgesellschaft (die **Statuten**), die vorsieht, dass die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Übernahmeangebots gemäss Art. 135 FinfraG aufgehoben ist, wäre ein Verkauf durch den Hauptaktionär grundsätzlich auch ohne ein Angebot an die übrigen Aktionäre der Zielgesellschaft möglich.

Der Hauptaktionär hat mit der Bieterin eine Andienungsvereinbarung abgeschlossen (die **Andienungsvereinbarung**), gemäss der sich der Hauptaktionär unter anderem und vorbehaltlich der Bestimmungen der Andienungsvereinbarung verpflichtet hat, seine Hauptaktionärsaktien während der Angebotsfrist (die **Angebotsfrist**) in das Angebot anzudienen. Ist das Angebot zustande gekommen, ermöglicht das Angebot den übrigen Aktionären der Zielgesellschaft, ihre Beteiligung zu denselben

Bedingungen und Konditionen wie der Hauptaktionär zu verkaufen. Siehe Abschnitt 4.3 für weitere Informationen zur Andienungsvereinbarung.

2.5 Squeeze-out und Dekotierung

Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis davon, dass die Anbieterin beabsichtigt, sofern sie nach dem Vollzug mehr als 98% der Stimmrechte der Zielgesellschaft hält, die Kraftloserklärung der verbleibenden sich im Publikum befindenden Aktien der Zielgesellschaft gemäss Art. 137 FinfraG zu beantragen. Der Verwaltungsrat geht ferner davon aus, dass die Anbieterin beabsichtigt, sofern sie nach dem Vollzug zwischen 90% und 98% der Stimmrechte der Zielgesellschaft hält, einen Squeeze-out mittels Fusion gestützt auf Art. 8 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 5 des Schweizer Fusionsgesetzes durchzuführen, in deren Rahmen die verbleibenden Aktionäre der Zielgesellschaft in bar oder anderweitig für ihre Aktien der Zielgesellschaft entschädigt würden, jedoch keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft erhalten würden. Bei einem allfälligen Squeeze-out mittels Fusion können die Steuerfolgen für gewisse Aktionäre ungünstiger sein als bei einer Annahme des Angebots (vgl. Abschnitte E.4 und J.5.4 des Angebotsprospekts).

Zudem nimmt der Verwaltungsrat Kenntnis davon, dass die Anbieterin nach dem Vollzug beabsichtigt, die Zielgesellschaft gemäss den SIX-Kotierungsregeln ein Gesuch um Dekotierung der Aktien der Zielgesellschaft von der SIX und ein Gesuch um Befreiung ausgewählter Publizitätspflichten einreichen zu lassen.

2.6 Fazit

Gestützt auf die oben zusammengefassten Überlegungen ist der Verwaltungsrat, mittels zweier Beschlüsse, wie in Abschnitt 1 ausgeführt, zum Schluss gekommen, dass das Angebot im besten Interesse der Zielgesellschaft und ihrer Anspruchsgruppen ist, und empfiehlt daher den Aktionären der Zielgesellschaft einstimmig, das Angebot anzunehmen.

3. Nach dem schweizerischen Übernahmerecht erforderliche zusätzliche Informationen

3.1 Verwaltungsrat und Konzernleitung

Der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft setzt sich zurzeit aus Peter Wilden (Präsident), Philippe Weber (Vizepräsident), Patrick Aebischer, Jane Salik, Erik Schropp und Jo LeCouilliard zusammen.

Die Konzernleitung der Zielgesellschaft besteht zurzeit aus Juan-José Gonzalez (Chief Executive Officer), Christina Del Vecchio (Chief Legal Officer) und Raoul Bernhardt (Chief Manufacturing and Supply Chain Officer). Christina Del Vecchio hat ihren Arbeitsvertrag mit der Zielgesellschaft mit Wirkung per 30. November 2026 gekündigt.

3.2 Mögliche Interessenkonflikte der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

3.2.1 Verwaltungsrat

In der Transaktionsvereinbarung (wie nachfolgend in Abschnitt 4.2 definiert) hat die Zielgesellschaft vereinbart, alle wirtschaftlich vertretbaren (*commercially reasonable best efforts*) Anstrengungen zu unternehmen, damit alle Mitglieder des Verwaltungsrats unter der Bedingung des Vollzugs und mit Wirkung ab dem Vollzug von ihren Funktionen im Verwaltungsrat zurücktreten.

In der Transaktionsvereinbarung hat die Zielgesellschaft ferner vereinbart, zu einer ausserordentlichen Generalversammlung der Zielgesellschaft (die **Ausserordentliche Generalversammlung**) einzuladen, die während oder nach Ablauf der Angebotsfrist abzuhalten ist (im letzteren Fall unter der Voraussetzung, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, ihre Stimmrechte an der betreffenden Ausserordentlichen Generalversammlung auch nach Andienung ihrer Aktien der Zielgesellschaft in das Angebot auszuüben), und dieser unter anderem die Wahl der von der Bieterin bezeichneten Personen als Mitglieder des Verwaltungsrats (und einer Person als Präsident und bestimmter Personen als Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses, jeweils wie von der Bieterin nominiert) unter der Bedingung des Vollzugs und mit Wirkung ab dem Vollzug zur Abstimmung zu unterbreiten (vgl. Abschnitt B.7.1(e) und (g) des Angebotsprospekts).

Zur Erfüllung der entsprechenden Angebotsbedingung gemäss Abschnitt B.7.1.(g) des Angebotsprospekts (*Rücktritt und Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats/Mandatsverträge*) haben die Zielgesellschaft und die Bieterin in der Transaktionsvereinbarung vereinbart, dass es für die Bieterin ausreichend ist, mit Wirkung ab Vollzug direkt oder indirekt die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats kontrollieren zu können, sei es durch von ihr zur Wahl in den Verwaltungsrat nominierte Personen und/oder durch eine oder mehrere mit einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrats abgeschlossene Mandatsverträge (je ein **Mandatsvertrag**).

Im Rahmen eines solchen Mandatsvertrags handelt das betreffende Mitglied des Verwaltungsrats nach den Instruktionen der Bieterin. Der Verwaltungsrat geht derzeit nicht davon aus, dass solche Mandatsverträge erforderlich sein werden. Sollten dennoch solche Mandatsverträge eingegangen werden, würden diese (i) für den Zeitraum zwischen dem Vollzug und einer nach dem Vollzug stattfindenden ausserordentlichen Generalversammlung und (ii) zum Zweck der Sicherstellung eines nahtlosen Kontrollwechsels über die Zielgesellschaft an die Bieterin nach dem Vollzug abgeschlossen. Der Verwaltungsrat erachtet solche Mandatsverträge (sofern eingegangen) daher nicht als Begründung eines möglichen Interessenkonflikts für die Mitglieder des Verwaltungsrats.

Das Angebot hat potenzielle finanzielle Auswirkungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats, und die Bieterin hat gewisse Verpflichtungen zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrats übernommen, wie in den Abschnitten 3.3 und 4.2 unten näher ausgeführt.

Herr Erik Schropp ist Mitglied des Verwaltungsrats des Hauptaktionärs (vgl. Abschnitt 5 unten) und wurde vom Hauptaktionär zur Wahl in den Verwaltungsrat nominiert. Die Interessen des Hauptaktionärs stimmen möglicherweise nicht immer mit denjenigen der Zielgesellschaft und der übrigen Aktionäre überein. Der Hauptaktionär hat die Andienungsvereinbarung mit der Bieterin ausgehandelt und abgeschlossen (vgl. Abschnitte 2.4 vorstehend und 4.3 untenstehend). Gestützt auf diese Überlegungen befand und befindet sich Herr Erik Schropp nach Einschätzung des Verwaltungsrats in einem potenziellen Interessenkonflikt. Daher hat der Verwaltungsrat zwei Beschlüsse, wie in Abschnitt 1 ausgeführt, gefasst.

Herr Peter Wilden war Mitglied des Verwaltungsrats der Ferring International Center SA (2002–2024) und Executive Vice-President und CFO von Ferring Pharmaceuticals innerhalb der Ferring-Gruppe (2000–2017). Die Ferring-Gruppe unterhält eine bestehende Geschäftsbeziehung mit der Zielgesellschafts-Gruppe und gilt über Esperante Investments S.à r.l., die übergeordnete Gesellschaft des Hauptaktionärs, als nahestehende Partei der Zielgesellschaft. Da die Mandate von Herrn Peter Wilden innerhalb der Ferring-Gruppe per 31. Dezember 2024 endeten, gilt er nun als unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats im Sinne von Art. 15 des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance und Abschnitt 4(d) des Organisationsreglements der Zielgesellschaft. Der Verwaltungsrat erachtet Herrn Peter Wilden daher aufgrund seiner früheren Mandate innerhalb der Ferring-Gruppe nicht als in einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt befindlich.

Darüber hinaus übernahm Herr Peter Wilden am 30. Januar 2023 nach dem Rücktritt des damaligen CEO der Zielgesellschaft die Rolle des exekutiven Verwaltungsratspräsidenten der Zielgesellschaft. Nach der Ernennung von Herrn Juan-José Gonzalez als neuen CEO der Zielgesellschaft und dem Abschluss seiner Einführung trat Herr Peter Wilden per 30. September 2023 von seinen exekutiven Funktionen zurück und führte seine Rolle als Verwaltungsratspräsident fort. Angesichts der vorübergehenden und begrenzten Aufgaben als exekutiver Verwaltungsratspräsident im Jahr 2023 gilt Herr Peter Wilden als "nicht-exekutiv", und der Verwaltungsrat erachtet Herrn Peter Wilden aufgrund seiner früheren Funktion als exekutiver Verwaltungsratspräsidenten nicht als in einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt befindlich.

Frau Jane Salik wurde 2006 zur CEO der Zielgesellschaft ernannt. Frau Jane Salik trat am 29. April 2021 als CEO zurück und war bis zum 17. August 2021 Mitglied der Konzernleitung. Da ihre operativen Führungsaufgaben bei der Zielgesellschaft vor mehr als drei Jahren endeten, gilt Frau Salik nun als unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats im Sinn von Art. 15 des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance und Abschnitt 4(d) des Organisationsreglements der Zielgesellschaft, und der Verwaltungsrat erachtet Frau Jane Salik aufgrund ihrer früheren Funktionen bei der Zielgesellschaft nicht als in einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt befindlich.

Herr Philippe Weber ist Partner bei der Rechtsanwaltskanzlei Niederer Kraft Frey AG (**NKF**), die die Zielgesellschaft in verschiedenen gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten berät. Die Geschäftsbeziehung zwischen der Zielgesellschaft und NKF ist von untergeordneter Bedeutung. Herr

Weber gilt daher als unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats im Sinn von Art. 15 des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance und Abschnitt 4(d) des Organisationsreglements der Zielgesellschaft. NKF hat die Zielgesellschaft im Zusammenhang mit der Transaktion nicht beraten.

Zusätzlich zu dem Vorstehenden haben Herr Peter Wilden, Herr Patrick Aebischer, Frau Jane Salik, Herr Philippe Weber und Frau Jo LeCouilliarde dem Verwaltungsrat gegenüber bestätigt, keine tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte zu haben.

Der Verwaltungsrat erachtet daher weder Herr Peter Wilden, Herr Patrick Aebischer, Frau Jane Salik, Herr Philippe Weber noch Frau Jo LeCouilliarde als in einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt befindlich.

Abgesehen von gegenteiligen Aussagen in diesem Bericht (i) hat kein Mitglied des Verwaltungsrats vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Abreden mit einem Mitglied der Anbietergruppe getroffen und es besteht zurzeit auch keine Absicht, derartige Vereinbarungen oder Abreden einzugehen, (ii) ist kein Mitglied des Verwaltungsrats auf Antrag eines Mitglieds der Anbietergruppe gewählt worden oder übt seine bzw. ihre Funktion(en) im Verwaltungsrat nach Instruktionen eines Mitglieds der Anbietergruppe aus, und (iii) sind die Mitglieder des Verwaltungsrats weder Arbeitnehmer noch Organe eines Mitglieds der Anbietergruppe oder von Gesellschaften, mit denen ein Mitglied der Anbietergruppe in wesentlicher Geschäftsbeziehung steht.

3.2.2 Konzernleitung

Das Angebot hat potenzielle finanzielle Auswirkungen für die Mitglieder der Konzernleitung und die Bieterin hat gewisse Verpflichtungen zugunsten der Mitglieder der Konzernleitung übernommen, jeweils wie in den Abschnitten 3.3 und 4.2 näher ausgeführt.

Abgesehen von gegenteiligen Aussagen in diesem Bericht (i) hat kein Mitglied der Konzernleitung vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Abreden mit einem Mitglied der Anbietergruppe getroffen und es besteht zurzeit auch keine Absicht, derartige Vereinbarungen oder Abreden einzugehen, und (ii) sind die Mitglieder der Konzernleitung weder Arbeitnehmer noch Organe eines Mitglieds der Anbietergruppe oder von Gesellschaften, mit denen ein Mitglied der Anbietergruppe in wesentlicher Geschäftsbeziehung steht (mit Ausnahme von Gesellschaften der Zielgesellschafts-Gruppe, soweit solche geschäftlichen Beziehungen bestehen).

3.3 Mögliche finanzielle Auswirkungen des Angebots für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

3.3.1 Vergütung des Verwaltungsrats

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten fixe Vergütungselemente, von denen mindestens die Hälfte in Aktien der Zielgesellschaft und der Rest in bar ausgerichtet wird. Mitglieder des Verwaltungsrats

haben die Wahl, bis zu 100% ihrer festen Vergütung in Aktien der Zielgesellschaft zu beziehen. Für Mitglieder des Verwaltungsrats, die mehr als 50% ihrer festen Vergütung in Aktien der Zielgesellschaft beziehen, werden die über den 50%-Anteil hinausgehenden Aktien der Zielgesellschaft mit einem Abschlag von 20% zum Marktwert (berechnet auf Basis des volumengewichteten Durchschnittspreises (VWAP) der letzten fünf Börsentage vor dem quartalsweisen Auszahlungsdatum) gewährt. Alle im Rahmen der Vergütung des Verwaltungsrats erhaltenen Aktien der Zielgesellschaft unterliegen einer dreijährigen Sperrfrist ab dem Zuteilungsdatum. Die Bar- und Aktienvergütung wird quartalsweise ausbezahlt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats halten per 28. August 2026 die folgenden Aktien der Zielgesellschaft:

Name	Nicht gesperrte Aktien der Zielgesellschaft	Gesperrte Aktien der Zielgesellschaft
Peter Wilden	15'262	30'057
Patrick Aebischer	9'720	19'982
Jane Salik	21'450	8'790
Erik Schropp	3'193	0
Philippe Weber	10'678	22'135
Jo LeCouilliard	0	4'290

Gemäss der Transaktionsvereinbarung (wie nachfolgend in Abschnitt 4.2 definiert) gelten alle auf im Rahmen der Vergütung erhaltene Aktien der Zielgesellschaft anwendbaren Sperrfristen als automatisch aufgehoben mit Wirkung ab der Veröffentlichung der definitiven Meldung des Zwischenergebnisses durch die Anbieterin, worin bestätigt wird, dass das Angebot zustande gekommen ist, ungeachtet dessen, ob das Angebot während der Nachfrist weiterhin unter dem Vorbehalt gewisser Angebotsbedingungen steht, damit das betreffende Mitglied des Verwaltungsrats die entsprechenden Aktien der Zielgesellschaft während der Nachfrist in das Angebot andienen kann. Diese Behandlung steht unter dem Vorbehalt, dass das Angebot unbedingt wird. Die Sperrfristen gelten als für keinen anderen Zweck aufgehoben und bleiben in Kraft, falls das Angebot nicht unbedingt wird.

Die Transaktionsvereinbarung sieht ferner vor, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats künftig 100% ihrer Vergütung in bar erhalten und keine Aktien der Zielgesellschaft als Teil ihrer Vergütung beziehen werden.

Abgesehen von ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Zielgesellschaft und der vorstehend beschriebenen Behandlung der gesperrten Aktien der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot, hat das Angebot keine finanziellen Auswirkungen auf die Mitglieder des Verwaltungsrats.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten keine zusätzlichen Vergütungen oder Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot.

3.3.2 Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung

Die Mitglieder der Konzernleitung erhalten eine jährliche Vergütung bestehend aus einer fixen Grundvergütung in bar sowie variablen Vergütungselementen. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt, die Pensionskasse und weitere Sozialleistungen. Die variable Vergütung umfasst kurzfristige und langfristige Vergütungskomponenten. Die kurzfristige Vergütungskomponente besteht aus einem jährlichen Bonus in bar. Als Teil ihrer langfristigen Vergütung nehmen die Mitglieder der Konzernleitung am Long-Term Incentive Plan (der **LTIP**) der Zielgesellschaft teil, der die Zuteilung von Performance Share Units (die **PSUs**) vorsieht.

PSUs unterliegen einer dreijährigen Vestingperiode ab dem Zuteilungsdatum, sofern im LTIP nichts anderes vorgesehen ist, und sind an die fortdauernde Anstellung sowie die Erreichung von Leistungszielen der Zielgesellschafts-Gruppe geknüpft, vorbehaltlich gewisser wenigen Ausnahmen. Im Vestingzeitpunkt wird die Leistungserreichung in eine Anzahl Aktien der Zielgesellschaft auf Basis des Prozentsatzes der Zielerreichung umgerechnet.

Im Mai 2026 erhielten die Mitglieder der Konzernleitung zusätzlich zur regulären jährlichen Zuteilung eine ausserordentliche LTIP-Zuteilung von PSUs als Vergütung für ihre zusätzliche Arbeitsbelastung und ihr ausserordentliches Engagement für die Zielgesellschaft während des Angebotsprozesses und damit verbundener Aufgaben. Die zugeteilten Beträge waren wie folgt: Juan-José Gonzalez (Chief Executive Officer): CHF 180'000; Christina Del Vecchio (Chief Legal Officer): CHF 120'000; Raoul Bernhardt (Chief Manufacturing and Supply Chain Officer): CHF 120'000. Die zugeteilten PSUs sind reguläre PSUs und unterliegen den Bedingungen des LTIP wie alle anderen von der Zielgesellschaft zugeteilten PSUs. Sie sind in keiner Weise an die Unterbreitung oder den Erfolg des Angebots geknüpft oder davon abhängig.

Gemäss dem LTIP vom 30. Juni 2025 werden im Fall eines Kontrollwechsels der Zielgesellschaft alle noch nicht definitiv erworbenen (unvested) PSUs sofort mit einer Zielerreichung von 100% definitiv erworben (vested). Das Angebot qualifiziert als Kontrollwechsel im Sinn der massgeblichen Bestimmungen des LTIP (vgl. auch nachstehend).

Die Mitglieder der Konzernleitung halten per 28. August 2026 die folgenden Aktien der Zielgesellschaft und PSUs:

Name	Aktien der Zielgesellschaft	PSUs (<i>Unvested</i>)
Juan-José Gonzalez	227'842	142'675
Christina Del Vecchio ¹	0	0

Raoul Bernhardt	0	6'687
-----------------	---	-------

¹ Christina Del Vecchio hat ihren Arbeitsvertrag mit der Zielgesellschaft mit Wirkung per 30. November 2026 gekündigt und alle ausstehenden unvested PSUs gemäss den anwendbaren LTIP-Bestimmungen verwirkt.

Gemäss der Transaktionsvereinbarung (wie nachfolgend in Abschnitt 4.2 definiert) werden die von der Zielgesellschaft unter dem LTIP zugeteilten PSUs und die Aktien der Zielgesellschaft, auf die ein Inhaber bei Vesting der PSUs Anspruch hat, im Zusammenhang mit dem Angebot wie folgt behandelt:

- *PSUs unter dem LTIP, die zum Zeitpunkt des Vollzugs unvested sind:* Ohne jegliches Zutun des betreffenden Inhabers vestet jede PSU, die zum Zeitpunkt des Vollzugs als unvested PSU ausstehend ist, zu diesem Zeitpunkt sofort mit einer 100%-igen Zielerreichung. Die entsprechende Anzahl Aktien der Zielgesellschaft (einschliesslich, zur Klarstellung, allfälliger zusätzlicher Aktien der Zielgesellschaft, auf die der betreffende Inhaber als Entschädigung für entgangene Dividendenzahlungen während der Vestingperiode Anspruch haben könnte) wird im Namen und auf Rechnung des betreffenden Inhabers an die Anbieterin verkauft und von der Anbieterin zu einem Kaufpreis pro Aktie der Zielgesellschaft in Höhe des Angebotspreises am oder um das Vollzugsdatum erworben, es sei denn, der betreffende Inhaber widerspricht. Alternativ werden, nach Vereinbarung zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft und unter derselben Bedingung, solche PSUs am oder um das Vollzugsdatum in bar abgegolten, ohne Lieferung von Aktien, zu einem Wert pro Aktie in Höhe des Angebotspreises, wobei diese Barabgeltung von der Bieterin finanziert wird.
- *PSUs unter dem LTIP, die vor dem Vollzug vesten:* Ohne jegliches Zutun des betreffenden Inhabers vestet jede PSU, deren Vesting vor dem Vollzug vorgesehen ist, gemäss dem LTIP. Die entsprechende Anzahl Aktien der Zielgesellschaft (einschliesslich, zur Klarstellung, allfälliger zusätzlicher Aktien der Zielgesellschaft, auf die der betreffende Inhaber als Entschädigung für entgangene Dividendenzahlungen während der Vestingperiode Anspruch haben könnte) wird im Namen und auf Rechnung des betreffenden Inhabers an die Anbieterin verkauft und von der Anbieterin zu einem Kaufpreis pro Aktie der Zielgesellschaft in Höhe des Angebotspreises am oder um das Vollzugsdatum erworben, es sei denn, der betreffende Inhaber widerspricht. Alternativ werden, nach Vereinbarung zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft und unter derselben Bedingung, solche PSUs am oder um das Vollzugsdatum in bar abgegolten, ohne Lieferung von Aktien, zu einem Wert pro Aktie in Höhe des Angebotspreises, wobei diese Barabgeltung von der Bieterin finanziert wird.

Abgesehen von ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Zielgesellschaft und der vorstehend beschriebenen Behandlung der PSUs und der Aktien der Zielgesellschaft, auf die ein Inhaber bei Vesting der PSUs im Zusammenhang mit dem Angebot Anspruch hat, hat das Angebot keine finanziellen Auswirkungen auf die Mitglieder der Konzernleitung.

Die Mitglieder der Konzernleitung erhalten keine zusätzlichen Vergütungen oder Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot.

3.3.3 Versicherung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

In der Transaktionsvereinbarung (wie nachstehend definiert) hat sich die Bieterin verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Zielgesellschaft und ihre relevanten Tochtergesellschaften eine Organhaftpflichtversicherung für Handlungen und Unterlassungen, die am oder vor dem Vollzug stattgefunden haben, für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach dem Vollzug des Angebots zugunsten aller Personen aufrecht zu erhalten, die unter die derzeitigen D&O-Versicherungspolice der Zielgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften fallen (die **Freigestellten Personen**), und zwar mit Versicherungsbedingungen, die nicht ungünstiger sind als diejenigen, die am Datum des Abschlusses der Transaktionsvereinbarung in Kraft sind.

Die Bieterin hat sich ferner verpflichtet, (i) jede Freigestellte Person unwiderruflich und bedingungslos von sämtlichen Ansprüchen, Forderungen, Verbindlichkeiten, Schäden und Verlusten freizustellen, die eine Freistellende Person (wie nachstehend definiert) hat oder haben könnte, basierend auf oder entstanden aus einem Sachverhalt, einem Grund oder einem Ereignis, das am oder vor dem Vollzug eingetreten ist, und dies auch von allen verbundenen Unternehmen (einschliesslich, nach dem Vollzug, der Zielgesellschaft und ihren Tochtergesellschaften) (zusammen mit der Bieterin die **Freistellenden Personen**) veranlassen zu lassen, und (ii) jeder Freigestellten Person an der nächsten ordentlichen Generalversammlung des betreffenden Mitglieds der Zielgruppe Entlastung zu erteilen, jeweils unter der Ausnahme vorsätzlichen Fehlverhaltens einer Freigestellten Person.

3.3.4 Fazit

Abgesehen von der Tatsache, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung Aktien der Zielgesellschaft und/oder PSUs halten, und abgesehen von vorstehend oder an anderer Stelle in diesem Bericht beschrieben, hat das Angebot keine finanziellen Auswirkungen auf die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung, und den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung wurden keine zusätzlichen Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot zugesichert. Nach Einschätzung des Verwaltungsrats sind die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung, ausser wie in diesem Bericht dargelegt, von keinen relevanten potenziellen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit dem Angebot betroffen.

Aufgrund des potenziellen Interessenkonflikts von Herrn Erik Schropp hat der Verwaltungsrat zwei Beschlüsse, wie in Abschnitt 1 ausgeführt, gefasst (der erste Beschluss durch alle Mitglieder des Verwaltungsrates und der zweite Beschluss unter Ausschluss von Herrn Erik Schropp).

4. Für die Entscheidung des Verwaltungsrats relevante Vereinbarungen zwischen der Anbietergruppe und der Zielgesellschaft sowie zwischen der Anbietergruppe und den Aktionären der Zielgesellschaft

4.1 Vertraulichkeitsvereinbarung

Am 26. Februar 2026 haben die Zielgesellschaft und die Bieterin eine Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen, die unter anderem für diese Art von Transaktionen übliche Vertraulichkeits-, Geheimhaltungs- und Stillhalte-Verpflichtungen vorsieht. Nach Unterzeichnung der Vertraulichkeitsvereinbarung hat die Zielgesellschaft der Bieterin erlaubt, eine Due Diligence durchzuführen.

4.2 Transaktionsvereinbarung

Am 17. Juli 2026 haben die Zielgesellschaft und die Bieterin nach Handelsschluss an der SIX eine Transaktionsvereinbarung (die **Transaktionsvereinbarung**) abgeschlossen, in der die Parteien im Wesentlichen Folgendes vereinbarten:

- *Unterbreitung des Angebots*: Die Bieterin hat sich verpflichtet, das Angebot gemäss den im Angebotsprospekt dargelegten Konditionen und Bedingungen zu unterbreiten oder die Anbieterin dazu zu veranlassen, das Angebot zu unterbreiten.
- *Regulatorische Verpflichtungen*: Die Parteien haben vereinbart, alle vernünftigerweise erforderlichen (*reasonable best efforts*) Anstrengungen zu unternehmen, die in ihrer Kontrolle liegen, damit die Angebotsbedingungen so rasch wie vernünftigerweise möglich erfüllt werden. Insbesondere hat die Bieterin sich verpflichtet, alle Eingaben vorzubereiten und einzureichen und alle vernünftigerweise erforderlichen Anstrengungen (*reasonable best efforts*) zu unternehmen, um alle für den Vollzug der Transaktion notwendigen regulatorischen Bewilligungen so rasch wie vernünftigerweise möglich zu erhalten. Die Bieterin hat sich unter anderem verpflichtet, alle vernünftigerweise erforderlichen Anstrengungen (*reasonable best efforts*) zu unternehmen oder zu veranlassen, damit alle für die Erfüllung der entsprechenden Angebotsbedingung gemäss Abschnitt B.7.1(b) des Angebotsprospekts (*Wettbewerbsrechtliche Freigaben und Bewilligung ausländischer Direktinvestitionen*) notwendigen regulatorischen Bewilligungen zu erhalten, einschliesslich und ohne Einschränkung:
 - sich zur Annahme aller Bedingungen und Auflagen zu verpflichten und diese anzunehmen, einschliesslich der Abgabe sämtlicher struktureller und verhaltensbezogener Zusagen und Verpflichtungen, und/oder einer Beilegung oder Einwilligungsverfügung oder ähnlichen Vereinbarung zuzustimmen, einschliesslich und

ohne Einschränkung Veräusserungen, Lizenzen oder ähnlicher Massnahmen, jeweils gegenüber einer zuständigen Behörde;

- alle notwendigen oder zweckmässigen Bedingungen und Auflagen umzusetzen, um den Vollzug der Transaktion so rasch wie vernünftigerweise möglich zu erleichtern; und
- falls notwendig oder zweckmässig, Entscheidungen einer zuständigen Behörde anzufechten und Klagen oder andere Verfahren, ob gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Art, die den Vollzug der Transaktion anfechten oder untersagen, zu verteidigen,

jeweils unter dem Vorbehalt, dass die Bieterin in keinem Fall verpflichtet ist, Massnahmen zu ergreifen oder Bedingungen, Verpflichtungen oder Abhilfemassnahmen zu akzeptieren, die der Bieterin, der Anbieterin oder der Zielgesellschaft auferlegt werden, die einzeln oder zusammen mit anderen solchen Massnahmen, Bedingungen, Verpflichtungen oder Abhilfemassnahmen vernünftigerweise eine Wesentliche Nachteilige Auswirkung (wie in Abschnitt B.7.1(b) des Angebotsprospekts definiert) erwarten lassen.

- *Empfehlung des Angebots:* Die Zielgesellschaft hat sich verpflichtet, dass der Verwaltungsrat diesen Bericht mit der Empfehlung zur Annahme des Angebots abgibt und nicht zurückzieht, solange der Verwaltungsrat und die Zielgesellschaft nicht (i) die Empfehlung des Angebots zurückgezogen oder in einer für die Bieterin nachteiligen Weise geändert haben, (ii) eine Vereinbarung betreffend eine Transaktion einer Drittpartei (eine **Drittpartei-Transaktion**) genehmigt oder abgeschlossen haben, (iii) eine Drittpartei-Transaktion genehmigt oder empfohlen haben, oder (iv) eine diesbezügliche Ankündigung gemacht haben (jede solche Handlung eine **Untersagte Handlung**), wobei es dem Verwaltungsrat und der Zielgesellschaft unter den nachstehend unter "Vorschlag einer Drittpartei" näher beschriebenen Umständen gestattet ist, solche Untersagten Handlungen vorzunehmen.
- *Vorschlag einer Drittpartei:*
 - Solange der Verwaltungsrat und die Zielgesellschaft keine Untersagte Handlung vorgenommen haben, während es ihnen unter den nachstehend beschriebenen Umständen gestattet war, darf die Zielgesellschaft weder (i) Anfragen oder Vorschläge von Drittparteien hinsichtlich einer Drittpartei-Transaktion anwerben oder einleiten oder mit Drittparteien über eine solche diskutieren oder verhandeln, noch (ii) einer Drittpartei, die eine Drittpartei-Transaktion in Betracht zieht, Informationen zur Verfügung stellen oder einer solchen Drittpartei Zugang zu ihren oder ihrer Tochtergesellschaften Geschäften, Liegenschaften, Vermögenswerten, Büchern oder Unterlagen gewähren.
 - Die Zielgesellschaft darf jedoch als Reaktion auf einen unaufgeforderten schriftlichen Vorschlag für eine Drittpartei-Transaktion (ein **Vorschlag einer Drittpartei**) (i)

Informationen über die Zielgesellschaft und ihre Tochtergesellschaften zur Verfügung stellen und der betreffenden Drittpartei und deren Vertretern Zugang zu den Geschäften, Liegenschaften, Vermögenswerten, Büchern und Unterlagen der Zielgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften im Rahmen einer üblichen Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung gewähren (unter der Voraussetzung, dass dieselben Informationen auch der Bieterin und ihren Vertretern zur Verfügung gestellt werden), und (ii) an Diskussionen und Verhandlungen mit einer solchen Drittpartei und deren Vertretern teilnehmen, sofern der Verwaltungsrat in guten Treuen und nach Abstimmung mit den externen Rechtsberatern und den Finanzberatern der Zielgesellschaft zum Schluss gelangt, dass die in einem solchen Vorschlag einer Drittpartei beschriebene Drittpartei-Transaktion mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem besseren Ergebnis führen wird und dass die den Vorschlag einer Drittpartei unterbreitende Person in der Lage ist, eine solche Drittpartei-Transaktion in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen zu unterbreiten, zu finanzieren und zu vollziehen. Falls der Verwaltungsrat beschliesst, Informationen zur Verfügung zu stellen und/oder an Diskussionen und Verhandlungen mit der den Vorschlag einer Drittpartei unterbreitenden Person teilzunehmen, muss die Zielgesellschaft die Bieterin innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt eines solchen Vorschlags einer Drittpartei über dessen wesentliche Konditionen und Bedingungen (einschliesslich Angebotspreis und Identität der vorschlagenden Person) informieren.

- Weder der Verwaltungsrat noch die Zielgesellschaft dürfen eine untersagte Handlung vornehmen, es sei denn, vor oder am letzten Börsentag der Angebotsfrist wird ein schriftliches Angebot für eine Drittpartei-Transaktion eingereicht, das durch eine Finanzierungs- und/oder Fundingzusage unterstützt wird (oder, soweit eine Gegenleistung in Form anderer Beteiligungspapiere vorgesehen ist, lediglich den relevanten Aktionärgenehmigungen und Drittbewilligungen unterliegt) (ein **Angebot einer Drittpartei**), und der Verwaltungsrat in guten Treuen und nach Abstimmung mit den externen Rechtsberatern und Finanzberatern der Zielgesellschaft zum Schluss gelangt, dass die darin beschriebene Drittpartei-Transaktion zu einem besseren Ergebnis führen wird und dass die das Angebot einer Drittpartei unterbreitende Person in der Lage ist, eine solche Drittpartei-Transaktion in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen zu unterbreiten, zu finanzieren und zu vollziehen; in diesem Fall sind die Zielgesellschaft und der Verwaltungsrat berechtigt, untersagte Handlungen vorzunehmen unter dem Vorbehalt, dass die Zielgesellschaft der Bieterin vor der Vornahme einer untersagten Handlung (i) innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt eines solchen Angebots einer Drittpartei eine Mitteilung über das Angebot einer Drittpartei und dessen wesentliche Konditionen (einschliesslich Angebotspreis und Identität der das Angebot einer Drittpartei unterbreitenden Person) gemacht hat und (ii) fünf Börsentage – oder weniger, falls erforderlich, um dem Verwaltungsrat und der Zielgesellschaft die Vornahme einer

Untersagten Handlung spätestens um 7:30 Uhr Schweizer Zeit am letzten Börsentag der Angebotsfrist zu ermöglichen – gewährt hat, um ein verbessertes Angebot zu unterbreiten und zu publizieren, das für die Zielgesellschaft mindestens gleichwertig ist wie das Angebot einer Drittpartei (das **Verbesserte Angebot**). Falls die Bieterin das Verbesserte Angebot gemäss den vorstehenden Bestimmungen unterbreitet und publiziert, sind der Verwaltungsrat und die Zielgesellschaft nicht berechtigt, eine Untersagte Handlung vorzunehmen.

- *Ersetzung von Mitgliedern des Verwaltungsrats/Mandatsverträgen*: Siehe Abschnitt 3.2 oben.
- *Ausserordentliche Generalversammlung*: Die Zielgesellschaft hat sich verpflichtet, die Ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Neben der Wahl der von der Bieterin nominierten Personen als Mitglieder des Verwaltungsrats (vgl. Abschnitt 3.2.1 vorstehend) hat die Zielgesellschaft vereinbart, der ausserordentlichen Generalversammlung die Streichung – unter dem Vorbehalt, dass alle Angebotsbedingungen mit Ausnahme der Angebotsbedingung gemäss Abschnitt B.7.1(e) des Angebotsprospekts (*Aufhebung der Vinkulierungsbestimmungen und Stimmrechtsbeschränkungen in den Statuten*) erfüllt oder darauf verzichtet worden sind – der folgenden Bestimmungen aus den Statuten zur Abstimmung zu unterbreiten: (i) die Vinkulierungsbestimmungen gemäss Art. 5 Abs. 3 der Statuten (und allfällige damit zusammenhängende Statutenänderungen) sowie (ii) die Stimmrechtsbeschränkungen gemäss Art. 11 Abs. 3 der Statuten (und allfällige damit zusammenhängende Statutenänderungen).
- *Führung der Geschäfte*: Nach Abschluss der Transaktionsvereinbarung bis zum Vollzug hat die Zielgesellschaft ihre Geschäfte im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuführen und es ist der Zielgesellschaft untersagt, bestimmte Handlungen ohne die vorgängige Zustimmung der Bieterin vorzunehmen.
- *Geschäftliche Angelegenheiten*: Vorbehaltlich der gesetzlichen Anforderungen hat die Zielgesellschaft die für sie wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen (*commercially reasonable efforts*) zu unternehmen, um (i) bestehende Kreditlinien aufrechtzuerhalten, (ii) nach der Bestätigung der Anbieterin in der definitiven Meldung des Zwischenergebnisses, dass das Angebot zustande gekommen ist, Kontrollwechsel-Verzichtserklärungen von solchen wesentlichen Kunden einzuholen, wie von den Parteien einvernehmlich vereinbart, und (iii) ihre Schlüsselmitarbeiter zu halten und die Umsetzung eines von der Bieterin finanzierten Mitarbeiterbindungsplans zu unterstützen, wie zwischen den Parteien vereinbart.
- *Gesperrte Verwaltungsratsaktien und PSUs*: Die Parteien haben sich über die Behandlung der gesperrten Aktien der Zielgesellschaft der Mitglieder des Verwaltungsrats und der ausstehenden

PSUs gemäss der näheren Beschreibung in den vorstehenden Abschnitten 3.3 bzw. 3.3.2 geeinigt.

- *Freistellung von Personen und Versicherung:* Die Parteien haben vereinbart, dass die Bieterin (i) jede Freigestellte Person unwiderruflich und bedingungslos freistellt und dies auch von jeder Freistellenden Person veranlässt, und zwar von sämtlichen Ansprüchen, die eine Freistellende Person hat oder haben könnte, basierend auf einem Sachverhalt, der am oder vor dem Vollzug eingetreten ist, (ii) jeder Freigestellten Person an der nächsten ordentlichen Generalversammlung des betreffenden Mitglieds der Zielgruppe Entlastung erteilt und dies auch von jeder anderen relevanten Freistellenden Person veranlässt, jeweils mit Ausnahme von vorsätzlichem Fehlverhalten, sowie (iii) eine Organhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) für Handlungen und Unterlassungen am oder vor dem Vollzug für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Vollzug zugunsten aller Freigestellten Personen aufrechterhält und aufrechterhalten lässt, mit Versicherungsbedingungen, die nicht ungünstiger sind als die derzeit geltenden Versicherungsbedingungen.
- *Break Fee:* Die Zielgesellschaft hat sich verpflichtet, der Bieterin einen Betrag von CHF 22'100'000 zu zahlen, falls (i) die Zielgesellschaft ihre Verpflichtungen aus der Transaktionsvereinbarung wesentlich verletzt und eine solche Verletzung nicht unverzüglich und vollumfänglich von der Zielgesellschaft auf schriftliche Mitteilung hin behoben wird und die Bieterin oder die Anbieterin infolge einer solchen Verletzung das Angebot in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen als nicht zustande gekommen erklärt oder das Angebot zurückzieht oder den Vollzug des Angebots verweigert, oder (ii) der Verwaltungsrat eine Drittpartei-Transaktion empfiehlt und die Anbieterin das Angebot nach der Angebotsfrist in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen als nicht zustande gekommen erklärt.
- *Beendigung:* Die Transaktionsvereinbarung darf unter gewissen Umständen beendet werden, einschliesslich:
 - durch jede Partei, falls die Bieterin oder die Anbieterin in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Übernahmerecht vom Angebot zurücktritt oder den Vollzug des Angebots verweigert, sofern die Übernahmekommission dies genehmigt und vorausgesetzt, dass die Partei, die den Vertrag beenden will, nicht eine Bestimmung der Transaktionsvereinbarung verletzt hat, die zum Rücktritt vom Angebot oder zur Verweigerung des Vollzugs des Angebots geführt hat;
 - durch jede Partei, falls die andere Partei ihre Verpflichtungen aus der Transaktionsvereinbarung wesentlich verletzt, es sei denn, eine solche Verletzung wird unverzüglich und vollumfänglich von der verletzenden Partei behoben;

- durch die Bieterin, falls der Verwaltungsrat die Empfehlung des Angebots zurückzieht oder in einer für die Bieterin nachteiligen Weise verändert, eine definitive Vereinbarung hinsichtlich einer Drittpartei-Transaktion abschliesst, eine Drittpartei-Transaktion empfiehlt oder eine diesbezügliche Ankündigung macht;
- durch die Zielgesellschaft, falls der Verwaltungsrat eine untersagte Handlung vornimmt, während ihm dies gemäss der Transaktionsvereinbarung gestattet ist.

4.3 Andienungsvereinbarung

Am 17. Juli 2026 hat der Hauptaktionär die Andienungsvereinbarung mit der Bieterin abgeschlossen, unter der sich der Hauptaktionär unter anderem und vorbehaltlich der Bestimmungen der Andienungsvereinbarung verpflichtet hat, die Hauptaktionärsaktien während der Angebotsfrist in das Angebot anzudienen. In der Andienungsvereinbarung hat der Hauptaktionär sich ferner dazu verpflichtet, das Angebot zu unterstützen, indem er die mit den Hauptaktionärsaktien verbundenen Stimmrechte zugunsten der Anträge ausübt, die der Verwaltungsrat den Aktionären der Zielgesellschaft an der ausserordentlichen Generalversammlung stellen kann, um die Angebotsbedingungen zu erfüllen.

Der Hauptaktionär hat das Recht, die Andienungsvereinbarung bei Eintritt des früheren der folgenden Ereignisse zu kündigen: (i) die Bieterin erklärt in der definitiven Meldung des Zwischenergebnisses öffentlich, dass das Angebot gemäss den Bedingungen des Angebots nicht zustande gekommen ist, (ii) die Bieterin zieht das Angebot aus einem anderen nach anwendbarem Recht zulässigen Grund zurück, oder (iii) eine andere Transaktion als ein konkurrierendes Angebot (wie nachstehend definiert) wird vom Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Transaktionsvereinbarung genehmigt oder empfohlen.

Ferner ist der Hauptaktionär nicht verpflichtet, die Hauptaktionärsaktien in das Angebot anzudienen, bzw. hat, falls er dies bereits getan hat, das Recht, seine Annahme des Angebots bezüglich die Hauptaktionärsaktien zurückzuziehen, wenn ein konkurrierendes öffentliches Kaufangebot durch eine Drittpartei für alle ausstehenden Aktien (ohne Berücksichtigung üblicher Angebotseinschränkungen in Bezug auf den Standort, die Nationalität oder den regulatorischen Status bestimmter Aktionäre) gemäss Art. 48 ff. UEV, unabhängig davon, ob es vom Verwaltungsrat den Aktionären der Zielgesellschaft zur Annahme empfohlen wird oder nicht (ein **Konkurrierendes Angebot**), gemäss Art. 50 Abs. 1 UEV angekündigt wurde. Die Verpflichtung des Hauptaktionärs zur Andienung der Hauptaktionärsaktien in das Angebot tritt wieder in Kraft, falls (i) das Konkurrierende Angebot aus irgendeinem Grund zurückgezogen oder für ungültig erklärt wird, (ii) kein anderes Konkurrierendes Angebot gemäss Art. 50 Abs. 1 UEV angekündigt wurde, (iii) die Andienungsvereinbarung nicht gemäss den vorstehenden Bestimmungen beendet wurde und (iv) das Angebot zum Zeitpunkt eines solchen Rückzugs noch zur Annahme offen steht.

5. Absichten von bedeutenden Aktionären der Zielgesellschaft

Nach Kenntnis des Verwaltungsrats haben per 28. August 2026 die folgenden Aktionäre Positionen von 3% oder mehr der Stimmrechte der Zielgesellschaft gemeldet (Angaben basierend auf den letzten Meldungen dieser Aktionäre an die SIX und an die Zielgesellschaft gemäss Art. 120 ff. FinfraG):

Aktionär	Anzahl Aktien der Zielgesellschaft	Prozentsatz
Draupnir Holding B.V. ¹	18,375,000	55.47%
Rudolf Maag	1,100,000	3.32%

¹ Die eigene Position des Hauptaktionärs ist in der Anzahl der Aktien enthalten, die in der Offenlegungsmitteilung mit Veröffentlichungsdatum vom 9. Dezember 2022 angegeben wurde. Gemeldete Positionen abgesehen von den Aktien der Zielgesellschaft: Put-Option in Bezug auf maximal 9.909 Aktien der Zielgesellschaft.

Die folgenden Aktionäre haben ihre Absichten bezüglich des Angebots mitgeteilt, und zwar wie folgt:

- Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass der Hauptaktionär die Andienungsvereinbarung mit der Bieterin abgeschlossen hat, gemäss der der Hauptaktionär sich unter anderem und vorbehaltlich der Bestimmungen der Andienungsvereinbarung verpflichtet hat, alle seine Aktien der Zielgesellschaft in das Angebot anzudienen (siehe Abschnitt 4.3 vorstehend). Zuvor hat der Hauptaktionär den Verwaltungsrat über seine generelle Absicht informiert, seine Beteiligung an der Zielgesellschaft zu veräussern (siehe Abschnitt 2.4 vorstehend).
- Die Absichten von Herrn Maag bezüglich des Angebots sind dem Verwaltungsrat nicht bekannt.

6. Abwehrmassnahmen

Dem Verwaltungsrat sind keine Abwehrmassnahmen bekannt, die gegen das Angebot ergriffen worden wären, und er beabsichtigt auch nicht, Abwehrmassnahmen gegen das Angebot zu ergreifen oder der Generalversammlung vorzuschlagen.

7. Finanzberichterstattungen; Angaben über wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten

Der geprüfte konsolidierte Jahresbericht der Zielgesellschaft per 31. Dezember 2025 und der Halbjahresbericht der Zielgesellschaft per 30. Juni 2026 sind auf der Website der Zielgesellschaft abrufbar (<https://report.polypeptide.com/ar/25/> bzw. <https://report.polypeptide.com/hyr/26/>). Abgesehen von der diesem Bericht zugrundeliegenden Transaktion und ausser soweit vor oder am Tag dieses Berichts (einschliesslich in diesem Bericht) offengelegt, hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder der

Geschäftsaussichten der Zielgesellschaft seit dem 30. Juni 2026, welche die Entscheidung der Aktionäre der Zielgesellschaft betreffend das Angebot beeinflussen könnten.

Baar, 28. August 2026

Im Namen des Verwaltungsrats von PolyPeptide Group AG

Peter Wilden
Präsident des Verwaltungsrats

Philippe Weber
Mitglied des Verwaltungsrats

H. Fairness Opinion

Die von der IFBC AG an den Verwaltungsrat von PolyPeptide ausgestellte Fairness Opinion, welche bestätigt, dass der Angebotspreis aus finanzieller Perspektive fair ist, ist unter <https://www.polypeptide.com/investors/samsung-peptide-ag-tender-offer/> abrufbar und kann unverzüglich und kostenlos bezogen werden bei PolyPeptide Group AG, Investor Relations, Neuhofstrasse 24, Baar, Schweiz (Telefon: +41 43 502 05 80, E-Mail: investorrelations@polypeptide.com).

I. Verfügung der Übernahmekommission

Am 28. August 2026 hat die UEK die folgende Verfügung erlassen:

1. Das öffentliche Kaufangebot von Samsung Peptide AG an die Aktionäre von PolyPeptide Group AG (nachfolgend das „Angebot“) und die im Angebotsprospekt bzw. dessen Entwurf enthaltenen Angaben und beschriebenen Konditionen entsprechen den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) und den ausführenden Verordnungen.
2. Die ausserordentliche Zuteilung und Ausrichtung von Performance Share Units an Mitglieder des Managements der Polypeptide-Gruppe (d.h. PolyPeptide Group AG zusammen mit ihren

direkten und indirekten Tochtergesellschaften) vor Unterbreitung des Angebots fällt nicht unter die Best Price Rule nach Art. 10 UEV, bedarf keiner Bewertung und führt nicht dazu, dass den Aktionären der PolyPeptide Group AG ein höherer Preis angeboten werden muss als der Angebotspreis.

3. Die im Zusammenhang mit dem Angebot vorgesehene Handhabung der gesperrten Aktien, die den Mitgliedern des Verwaltungsrats der PolyPeptide Group AG als Teil ihrer Vergütung zugeteilt wurden, fällt nicht unter die Best Price Rule nach Art. 10 UEV, bedarf keiner Bewertung und führt nicht dazu, dass den Aktionären der PolyPeptide Group AG ein höherer Preis angeboten werden muss als der Angebotspreis.
4. Die im Zusammenhang mit dem Angebot vorgesehene Handhabung der Performance Share Units, die Mitgliedern des Managements der Polypeptide-Gruppe (d.h. PolyPeptide Group AG zusammen mit ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften) unter dem Long Term Incentive Plan der PolyPeptide Group AG als Teil ihrer Vergütung zugeteilt wurden,
 - a. fällt nicht unter die Best Price Rule nach Art. 10 UEV, bedarf keiner Bewertung und führt nicht dazu, dass den Aktionären der PolyPeptide Group AG ein höherer Preis angeboten werden muss als der Angebotspreis, sofern Samsung Biologics Co., Ltd. und die PolyPeptide Group AG keine Barabgeltung vereinbaren;
 - b. steht im Einklang mit der Best Price Rule nach Art. 10 UEV und löst diese nicht aus, bedarf keiner Bewertung und führt nicht dazu, dass den Aktionären der PolyPeptide Group AG ein höherer Preis angeboten werden muss als der Angebotspreis, sofern Samsung Biologics Co., Ltd. und die PolyPeptide Group AG für die aus gevesteten Performance Share Units bestehenden Ansprüche von Planteilnehmern eine Barabgeltung pro Aktie, auf die ein Planteilnehmer Anspruch hat, in der Höhe des Angebotspreises vereinbaren und sofern für Planteilnehmer, denen die Barabgeltung in einer Fremdwährung ausbezahlt wird, die Umrechnung von Schweizer Franken in die entsprechende Fremdwährung auf der Grundlage des entsprechenden Wechselkurses am Datum des Vollzugs des Angebots oder am Geschäftstag unmittelbar davor gemäss der Website der SIX Group AG erfolgt.
5. Die Feststellungen gemäss den Dispositiv-Ziff. 2 bis 4 hiavor betreffend die Handhabung von gesperrten Aktien und die Gewährung und Handhabung von Performance Share Units (PSUs) unter dem bestehenden Mitarbeiterbeteiligungsprogramm der PolyPeptide Group AG beziehen sich auch auf die Samsung Peptide AG, Samsung Biologics Co., Ltd. sowie den mit ihnen in gemeinsamer Absprache handelnden Personen.
6. Die vorliegende Verfügung wird frühestens zeitgleich mit oder nach der Publikation ihres Dispositivs im Angebotsprospekt durch Samsung Peptide AG auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.

7. Die Gebühr zu Lasten von Samsung Peptide AG beträgt CHF 300'000.

J. Durchführung des Angebots

1. Informationen / Annahme des Angebots

Inhaber von PolyPeptide-Aktien, die ihre PolyPeptide-Aktien in einem Effektenkonto/Wertpapierdepot bei einer Bank halten, werden von ihrem Broker oder ihrer Depotbank über das Verfahren zur Annahme des Angebots informiert und werden gebeten, gemäss diesen Informationen vorzugehen.

2. Offer Manager

Die Anbieterin hat die UBS AG, mit Sitz in Zürich, Schweiz, mit der Durchführung des Angebots beauftragt.

3. Angediente PolyPeptide-Aktien

Nach der Andienung werden die angedienten PolyPeptide-Aktien der separaten Valorennummer 159 344 976 (ISIN: CH1593449767; Tickersymbol: PPGNE) zugeordnet. Der Offer Manager wird im Auftrag der Zielgesellschaft die Eröffnung einer zweiten Handelslinie für diese angedienten PolyPeptide-Aktien per Beginn der Angebotsfrist beantragen. Es wird erwartet, dass der Handel auf der zweiten Handelslinie per Ende der Nachfrist eingestellt wird, oder, im Fall eines Aufschubs gemäss Abschnitt B.7.3, am Ende des dritten (3.) Börsentags vor dem Vollzugsdatum.

Aktionäre, die zum massgeblichen Zeitpunkt mit Stimmrechten im Aktienregister der Zielgesellschaft eingetragen sind, können ihre Stimmrechte auch nach der Andienung ihrer PolyPeptide-Aktien in das Angebot ausüben, einschliesslich an der aoGV. Da die Zuordnung angedienter PolyPeptide-Aktien auf die zweite Handelslinie zu einer automatischen Löschung aus dem Aktienregister der Gesellschaft führen kann, haben Aktionäre, die ihre Stimmrechte ausüben möchten, sicherzustellen, dass ihre angedienten PolyPeptide-Aktien im Aktienregister der Gesellschaft mit Stimmrecht (wieder-)eingetragen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, haben sie ihre Depotbank rechtzeitig vor dem Eintragungstichtag für die aoGV anzuweisen, deren (Wieder-)Eintragung zu beantragen.

4. Auszahlung des Angebotspreises, Vollzugsdatum

Der Angebotspreis für PolyPeptide-Aktien, die während der Angebotsfrist und der Nachfrist gültig angedient werden, wird gemäss dem im Abschnitt L (*Indikativer Zeitplan*) dargestellten vorläufigen Zeitplan voraussichtlich am Vollzugsdatum, d.h. am 13. November 2026, bezahlt. Im Falle einer Verlängerung der Karenzfrist durch die UEK, einer Verlängerung der Angebotsfrist gemäss Abschnitt B.5 (*Angebotsfrist*) oder einer Verschiebung des Vollzugs gemäss Abschnitt B.7.3

(Geltungszeitraum der Angebotsbedingungen und Aufschub) wird der Vollzug entsprechend verschoben.

5. Kosten und Steuern, mögliche Steuerfolgen für andienende und nicht-andienende Inhaber PolyPeptide-Aktien

5.1 Kosten und Steuern

Während der (gegebenenfalls verlängerten) Angebotsfrist und der Nachfrist können bei Banken in der Schweiz deponierte PolyPeptide-Aktien spesen- und abgabefrei angedient werden. Die schweizerische Umsatzabgabe wird, soweit eine solche erhoben wird, von der Anbieterin getragen.

5.2 Allgemeiner Hinweis auf mögliche Steuerfolgen

Allen Inhabern von PolyPeptide-Aktien und wirtschaftlichen Eigentümern von PolyPeptide-Aktien wird ausdrücklich empfohlen, ihre eigenen Steuerberater bezüglich der schweizerischen und ausländischen Steuerfolgen des Angebots und seiner Annahme bzw. Nichtannahme zu konsultieren. Die Anbieterin und die mit ihr verbundenen Gesellschaften lehnen jede Verantwortung oder Haftung für oder im Zusammenhang mit der Beschreibung in diesem Abschnitt J.5 und jeglichen steuerlichen Folgen des Angebots ab.

5.3 Schweizerische Steuerfolgen für Inhaber, die ihre PolyPeptide-Aktien in das Angebot andienen

Auf den Verkauf von PolyPeptide-Aktien im Rahmen dieses Angebots wird keine schweizerische Verrechnungssteuer erhoben, da die Anbieterin und die Halter von PolyPeptide-Aktien unabhängige Dritte sind.

Für andienende Inhaber von PolyPeptide-Aktien mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz zieht die Annahme des Angebots voraussichtlich die folgenden Einkommens- bzw. Gewinnsteuerfolgen nach sich:

- Inhaber, die ihre PolyPeptide-Aktien im Privatvermögen halten und ihre PolyPeptide-Aktien im Rahmen des Angebots andienen, realisieren nach den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommenssteuerrechts entweder steuerfreien privaten Kapitalgewinn oder einen steuerlich nicht abzugsfähigen Kapitalverlust, ausser der Inhaber ist als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler zu qualifizieren oder im Fall des Verkaufs einer Beteiligung von mindestens 20% des Kapitals von PolyPeptide durch einen oder mehrere gemeinsam handelnde Inhaber und bei Erfüllung weiterer Bedingungen, was zu einer Umqualifikation eines steuerfreien privaten Kapitalgewinns in steuerbares Einkommen aus beweglichem Vermögen führt (indirekte Teilliquidation). Inhaber von PolyPeptide-Aktien, die einzeln eine Beteiligung von weniger als

20% halten, sind von dieser Regel im Allgemeinen nicht betroffen, da die Andienung von Aktien im Rahmen eines öffentlichen Übernahmeangebots im Allgemeinen nicht zur Annahme eines steuerlich relevanten Zusammenwirkens unter den Aktionären führt.

- Inhaber von PolyPeptide-Aktien, die ihre PolyPeptide-Aktien in das Angebot andienen und diese im Geschäftsvermögen halten oder als gewerbsmässige Wertschriftenhändler zu qualifizieren sind, realisieren nach den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Gewinnsteuer- bzw. Einkommenssteuerrechts entweder einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen steuerlich abzugsfähigen Kapitalverlust, abhängig vom massgeblichen Gewinnsteuer- bzw. Einkommenssteuerwert ihrer PolyPeptide-Aktien.

Inhaber von PolyPeptide-Aktien ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz unterliegen nicht der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, es sei denn, ihre PolyPeptide-Aktien seien einer Betriebsstätte oder einem Geschäftsbetrieb in der Schweiz zuzurechnen.

5.4 Schweizerische Steuerfolgen für Inhaber, die ihre PolyPeptide-Aktien nicht in das Angebot andienen

- a. Szenario 1: Samsung Biologics und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften (einschliesslich der Anbieterin) halten nach dem Vollzug mehr als 98% der Stimmrechte von PolyPeptide*

Falls Samsung Biologics und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften (einschliesslich der Anbieterin) nach dem Vollzug mehr als 98% der Stimmrechte von PolyPeptide halten, beabsichtigt die Anbieterin, die Kraftloserklärung der sich noch im Publikum befindenden PolyPeptide-Aktien gemäss Art. 137 FinfraG zu beantragen. Dabei ergeben sich für die Inhaber von PolyPeptide-Aktien grundsätzlich die gleichen schweizerischen steuerlichen Folgen wie beim Verkauf der PolyPeptide-Aktien an die Anbieterin im Rahmen des Angebots (siehe Abschnitt J.5.3 oben).

- b. Szenario 2: Samsung Biologics und ihre direkten oder indirekten Tochtergesellschaften (einschliesslich der Anbieterin) halten nach dem Vollzug zwischen 90% und 98% der Stimmrechte von PolyPeptide*

Falls Samsung Biologics und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften (einschliesslich der Anbieterin) nach dem Vollzug zwischen 90% und 98% der Stimmrechte von PolyPeptide halten, beabsichtigt Samsung Biologics, PolyPeptide mit der Anbieterin oder einer von der Anbieterin direkt oder indirekt kontrollierten Schweizer Gesellschaft (die **Übernehmende Gesellschaft**) gemäss Art. 8 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 5 des Schweizerischen Fusionsgesetzes zu fusionieren, wobei die verbliebenen Publikumsinhaber von PolyPeptide-Aktien eine Abfindung in bar oder in anderer Form erhalten würden, aber keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft.

- Wird die Abfindung durch die Anbieterin oder Samsung Biologics bezahlt und wirtschaftlich getragen und nicht durch die Übernehmende Gesellschaft, ergeben sich die gleichen schweizerischen Steuerfolgen für Inhaber von PolyPeptide-Aktien mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz, wie wenn sie ihre PolyPeptide-Aktien angedient hätten (siehe Abschnitt J.5.3 oben).
- Wird die Abfindung durch die Übernehmende Gesellschaft bezahlt und wirtschaftlich getragen, so unterliegt sie (unabhängig von der steuerlichen Ansässigkeit der Inhaber von PolyPeptide-Aktien) der schweizerischen Verrechnungssteuer, die 35% der Differenz zwischen (i) dem Betrag der Abfindung und (ii) der Summe des Nennwerts der betroffenen PolyPeptide-Aktien und dem den betroffenen PolyPeptide-Aktien entsprechenden Anteil der Kapitaleinlagereserven von PolyPeptide beträgt. Die Verrechnungssteuer wird Inhabern von PolyPeptide-Aktien mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz auf Antrag hin grundsätzlich zurückerstattet, sofern diese Inhaber die Abfindung ordnungsgemäss in der Steuererklärung bzw. im Fall von juristischen Personen in der Erfolgsrechnung deklarieren und den Rückerstattungsantrag innerhalb der im Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vorgesehenen Frist stellen. Inhaber von PolyPeptide-Aktien ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz sind möglicherweise zu einer ganzen oder teilweisen Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, sofern das Land ihrer steuerlichen Ansässigkeit ein Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung mit der Schweiz abgeschlossen hat und die Voraussetzungen dieses Abkommens erfüllt sind. Darüber hinaus ergeben sich für Inhaber von PolyPeptide-Aktien, die in der Schweiz steuerlich ansässig sind, die folgenden schweizerischen Steuerfolgen für die Einkommens- und Gewinnsteuer:
 - Inhaber, die ihre PolyPeptide-Aktien im Privatvermögen halten, erzielen steuerbares Einkommen im Umfang der Differenz zwischen (i) dem Betrag der Abfindung und (ii) der Summe des Nennwerts der betroffenen PolyPeptide-Aktien und dem den betroffenen PolyPeptide-Aktien entsprechenden Anteil der Kapitaleinlagereserven von PolyPeptide.
 - Inhaber, die ihre PolyPeptide-Aktien im Geschäftsvermögen halten oder als gewerbsmässige Wertschriftenhändler zu qualifizieren sind, realisieren nach den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Gewinnsteuer- bzw. Einkommenssteuerrechts entweder einen steuerbaren Dividendenertrag oder einen steuerlich abzugsfähigen Verlust, abhängig vom massgeblichen Gewinnsteuer- bzw. Einkommenssteuerwert ihrer PolyPeptide-Aktien. Eine Steuererleichterung ist möglich, wenn die Voraussetzungen für den Beteiligungsabzug erfüllt sind.

Inhaber von PolyPeptide-Aktien ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz unterliegen nicht der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, es sei denn, ihre PolyPeptide Aktien seien einer Betriebsstätte oder einem Geschäftsbetrieb zuzurechnen.

6. Kraftlosigkeit, Abfindungsfusion und Dekotierung

Wie in Abschnitt E.4 (*Absichten der Anbieterin betreffend PolyPeptide*) beschrieben, beabsichtigt die Anbieterin, nach dem Vollzug die Kraftloserklärung der im Publikum verbliebenen PolyPeptide-Aktien gemäss Art. 137 FinfraG zu beantragen oder PolyPeptide mit der Anbieterin oder einer von der Anbieterin direkt oder indirekt kontrollierten Schweizer Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbliebenen Inhaber von PolyPeptide-Aktien keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Barabfindung erhalten würden, soweit rechtlich zulässig. Zudem beabsichtigt die Anbieterin, dafür zu sorgen, dass PolyPeptide bei der SIX sobald als möglich die Dekotierung der PolyPeptide-Aktien gemäss den Kotierungsregeln der SIX und die Befreiung von bestimmten Offenlegungs- und Publizitätspflichten unter den Kotierungsregeln der SIX bis zum Datum der Dekotierung der PolyPeptide-Aktien beantragen wird.

K. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Angebot und sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ergebenden Rechte und Pflichten unterstehen materiellem schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ist die Stadt Zürich (Zürich 1), Schweiz.

L. Indikativer Zeitplan

31. August 2026	Veröffentlichung des Angebotsprospekts
1. September 2026 – 14. September 2026	Karenzfrist
15. September 2026	Beginn der Angebotsfrist Eröffnung der zweiten Handelslinie an der SIX für angediente PolyPeptide-Aktien
12. Oktober 2026, 16:00 Uhr Schweizer Zeit	Ende der Angebotsfrist*
13. Oktober 2026	Veröffentlichung der provisorischen Meldung des Zwischenergebnisses des Angebots*
16. Oktober 2026	Publikation der definitiven Meldung des Zwischenergebnisses des Angebots*

19. Oktober 2026	Beginn der Nachfrist*
30. Oktober 2026, 16:00 Uhr Schweizer Zeit	Ende der Nachfrist* Schliessung der zweiten Handelslinie an der SIX für angediente PolyPeptide-Aktien**
2. November 2026	Publikation der provisorischen Meldung des Endergebnisses des Angebots*
5. November 2026	Publikation der definitiven Meldung des Endergebnisses des Angebots*
13. November 2026	Vollzug des Angebots*

*Die Anbieterin behält sich vor, die Angebotsfrist gemäss Abschnitt B.5 (*Angebotsfrist*), ein oder mehrere Male zu verlängern, was zu einer Verschiebung der obigen Daten führen würde. Zusätzlich behält sich die Anbieterin vor, den Vollzug des Angebots gemäss Abschnitt B.7.3 (*Geltungszeitraum der Angebotsbedingungen und Aufschieb*) aufzuschieben.

**Es wird erwartet, dass der Handel auf der zweiten Handelslinie nach dem Ablauf der Nachfrist beendet wird oder, im Fall eines Aufschiebs gemäss Abschnitt B.7.3, am Ende des dritten (3.) Börsentags vor dem Vollzugsdatum.

M. Valorennummern

	Valorennummer	ISIN	Tickersymbol
PolyPeptide-Aktien nicht angedient (erste Handelslinie)	111 076 085	CH1110760852	PPGN
PolyPeptide-Aktien angedient (zweite Handelslinie)	159 344 976	CH1593449767	PPGNE

N. Angebotsdokumentation

Dieser Angebotsprospekt und alle weiteren Veröffentlichungen der Anbieterin im Zusammenhang mit dem Angebot sind auf der Transaktionswebseite der Anbieterin (<https://samsungbiologics.com/offer>) verfügbar und werden in elektronischer Form den bedeutenden schweizerischen Medien, den bedeutenden in der Schweiz aktiven Presseagenturen, den bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten (Informationsdienstleister) sowie der UEK zugestellt.

Dieser Angebotsprospekt kann auch kostenlos in deutscher, französischer und englischer Sprache per E-Mail an swiss-prospectus@ubs.com, telefonisch unter +41 44 239 47 03 oder per Post an UBS AG, Investment Bank, Swiss Prospectus Switzerland, Postfach, CH-8098 Zürich, Schweiz, angefordert werden.

Die Anbieterin hat Sodali & Co als Information Agent und Kontaktstelle für institutionelle und private Aktionäre beauftragt. Der Information Agent kann per E-Mail unter polypeptide-offer@investor.sodali.com kontaktiert werden.